

Brandiser Stadtjournal

Amtsblatt der Stadt Brandis mit den Ortsteilen Beucha, Brandis, Polenz



DANKE

dass IHR für uns da seid!

Liebe Leserinnen und Leser,



enorme Herausforderungen liegen hinter uns und noch viel Ungewisses vor uns: Noch wissen wir nicht, wie lange wir mit Corona-bedingten Einschränkungen leben und umgehen müssen. Und auch wenn viele zunehmend das Gefühl bekommen, es reiche nun doch, die Zahlen und Fakten sprechen für sich: Das Ziel, einen unkontrollierten und für das Gesundheitssystem nicht beherrschbaren Ausbruch der Pandemie zu verhindern, wurde erreicht – aber wir leben weiter im Risiko eines erneuten Ausbruchs.

Aus meiner Sicht haben die Verantwortlichen in Berlin und Dresden sehr vieles richtig gemacht. Das wir keine Zustände wie in Italien oder New York haben, liegt eben nicht nur an besseren Voraussetzungen des Gesundheitssystems, sondern auch an klug eingeleiteten Maßnahmen – und an der Solidarität der meisten Bürgerinnen und Bürger, sich an diese Maßnahmen zu halten.

Auch unsere Stadt und unsere Stadtgesellschaft hat hervorragend auf diese Krise reagiert: Bis auf wenige Ausnahmen hat sich die Bevölkerung vorbildlich verhalten und alle Hygiene- und Abstandsmaßnahmen eingehalten. Als Stadtverwaltung haben wir Zeichen gesetzt und waren Vorbild für andere: Brandis hat als ers-

te Kommune im Landkreis die Übernahme der Kita-Gebühren angekündigt, und als eine der ersten Städte haben wir unsere Stadtratssitzung nicht abgesagt, sondern in der Mehrzweckhalle abgehalten, um wichtige Projekte trotz Corona anzuschieben. Aber auch jeder Einzelne, ob als Bürger, Unternehmer, Dienstleister war im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, sich für die Gemeinschaft einzusetzen. Ihnen allen gilt unser Dank – stellvertretend sind einige von ihnen hier auf dem Titelbild abgebildet.

Dank im Übrigen auch den Händlern der Innenstadt, die sich in der Krise kreativ zusammengefunden haben. „Brandis handelt“ war eine Aktion von Ihnen, die wir in diesem Stadtjournal gerne aufgreifen und unterstützen. Eigenes Engagement lohnt sich und wird unterstützt! Gerade jetzt und aktuell hat der Stadtrat einmütig einen Bürgerfonds aufgelegt, in dem wir 70.000 Euro für Bürgerprojekte zur Verfügung stellen. Viel Geld für gute Ideen aus der Bürgerschaft. Alle Brandiser sind eingeladen, hier mitzuwirken, um neuen Schwung zu holen für die Zeit nach Corona.

Ihr Arno Jesse, Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Eckpfeiler für die Innenstadt und Vorkaufsrecht am Schulcampus gesichert **3**

4 Bürgerfonds: 70.000 € für Bürgerprojekte und Abstand halten bleibt wichtig

Aktuelles aus der Feuerwehr und Stellenausschreibung der Stadt Brandis **6**

8 Aktuelles vom Kegeln aus Brandis und Saisonbilanz des Brandiser Tischtennisclubs

Amtliche & Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Brandis **9**

12 Wir halten zusammen – Neues aus den Kita's der Stadt

Impressum

Brandiser Stadtjournal Amtsblatt und Stadtjournal der Stadt Brandis mit den Ortsteilen Beucha, Brandis und Polenz

Herausgeber: SÜDRAUM-VERLAG, Geschäftsbereich im DRUCKHAUS BORNA • Abtsdorfer Str. 36 • 04552 Borna
Tel.: 03433 207329 • Fax: 207331 • info@druckhaus-bornade
www.druckhaus-bornade

Produktions- u. Verlagsleitung: Bernd Schneider (V. i. S. d. P.)
(Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Für die Beiträge zeichnen die Autoren. Die Texte der Stadt Brandis obliegen der Verantwortung des Bürgermeister.)

Verantwortlich für den Amtlichen & Nichtamtlichen Teil:
Stadt Brandis, vertreten durch den Bürgermeister Arno Jesse

Verantwortlich für das Brandiser Stadtjournal und Anzeigen:
SÜDRAUM-VERLAG, Geschäftsbereich im DRUCKHAUS BORNA

Gesamtherstellung: DRUCKHAUS BORNA, Inh. Bernd Schneider

Fotos: Stadt Brandis, Adobe Stock: © fizkes (S.5), © DorSteffen (S.5), Fotolia: Bjoern Fischer (S.7), Es75 (S.23) bzw. die entspr. Autoren u. Auftraggeber

Auflage: 6.000 Exemplare kostenlos in die Haushalte und Firmen der Stadt Brandis mit den Ortsteilen Beucha, Brandis und Polenz, zusätzliche Exemplare erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Brandis oder beim SÜDRAUM-VERLAG.

Laufende Ausgaben-Nummer: 77 (05/2020), Erscheinungstermin 18.05.2020 (Redaktionsschluss 29.04.2020)

Die Ausgabe 06/2020 erscheint am 15.06.2020 (Redaktionsschluss 27.05.2020).



ECKPFEILER FÜR DIE INNENSTADT

Lebendige Mitte mit Dienstleistungs- und Erlebnisfunktion

Für die weitere Entwicklung der Brandiser Mitte und dort insbesondere der Hauptstraße und dem Markt standen zur Stadtratssitzung am 28. April drei Tagesordnungspunkte an. Hintergrund sind diverse Aktivitäten. „Seit ein paar Monaten stellen wir fest, dass im Bereich der Innenstadt beispielsweise Erbgemeinschaften Grundstücke veräußern wollen, Generationswechsel stattfinden oder auch Grundstücke versteigert werden sollen“, begründet Bürgermeister Arno Jesse die Schritte, die die Stadtverwaltung jetzt eingeleitet hat. So sicherte sie sich mit der Zustimmung des Stadtrates das Vorkaufsrecht für Grundstücke in dem Gebiet Hauptstraße und Markt.

Durch die Sanierung des ehemaligen Ratskellers zur Bibliothek und durch die Ansiedlung von Rossmann sind schon zwei sehr wichtige Meilensteine zur Stärkung der Innenstadt als Versorgungs- und Erlebnisgebiet gelegt worden. Durch die Platzierung des AWO-Treffs und der Jugendnetzwerkstelle in vorhandenen Leerstand hat die Stadt zwei weitere wichtige Signale gesetzt. Auch der Stadtbus spielt für die Erreichbarkeit eine wichtige Rolle im Gesamtkonzept. Zudem wurde die Sanierung der Hauptstraße weiter nach vorn

gebracht. Hier wurden die Arbeiten gerade durch Corona ausgebremst, Baustart kann erst nach dem Sommer sein. „Wir haben die Zeit aber mit allen Beteiligten – dem beauftragten Unternehmen und den Händlern – genutzt, um über Alternativen und Weiterführungen nachzudenken“, so Jesse. So wurde in Höhe Fichtner ein kleines Stück der Straße geglättet – im Fachjargon heißt das gestockt. Damit sollte geprüft werden, welche weiteren technischen Möglichkeiten hin zur Barrierearmut möglich sein könnten.

Bereits vor der Corona-Krise, aber vielleicht auch verstärkt durch Corona fanden sich Händler mit dem Ziel zusammen, gemeinsam Interessen zu bündeln. Dies könnte in Zukunft vielleicht sogar in einer Interessengemeinschaft münden. „Ziel ist es, gemeinsam, Händler und Stadt, Antworten auf die aktuellen Herausforderungen zu finden.“ Aber es gehe auch darum, auf Strukturveränderungen im Handel und damit eben auch im Städtebau in Bezug auf den Handel, zu reagieren.

Eine erste, nach Außen sichtbare Aktion der Brandiser Händler ist „Brandis handelt“, die Plakataktion, die Aktivitäten im Portal Mit-Mach-Stadt oder auch im Stadtjournal. Es sind

Aktivitäten und Engagements der Händlerschaft, die die Stadtverwaltung logistisch und zum Teil auch durch Ressourcen unterstützt.

Jesse: „Mit all diesen aufgeführten Punkten stoßen wir mit unseren Handlungsmöglichkeiten aber langsam an Grenzen. Was wir jedoch noch tun können, sind planungsrechtliche Vorgaben zu beschließen.“ Das sind Vorgaben, die aus planungsrechtlicher Sicht klar sagen, wie die Innenstadt sich entwickeln soll. Die städteplanerischen Ziele sind klar in Leitbild, Einzelhandelskonzept und dem Stadtentwicklungskonzept abgesteckt: Die Brandiser Innenstadt soll lebendige Mitte der ganzen Stadt sein und gleichzeitig eine Dienstleistungs- und Erlebnisfunktion erfüllen.

Um dies weiter vorantreiben zu können, sicherte sich die Stadtverwaltung das Vorkaufsrecht mittels Satzung, durch welche es möglich wird, strategisch wichtige Grundstücke in der Innenstadt gegebenenfalls selbst zu erwerben. Zudem stimmte der Stadtrat für die Aufstellung eines Bebauungsplans, der es ermöglicht, Rahmenbedingungen der städtebaulichen Entwicklung zu definieren. Bis dieser rechtskräftig ist, wurde außerdem eine Satzung über eine Veränderungssperre verhängt. 🌸

Vorkaufsrecht am Schulcampus gesichert

Das Areal rund um den Schulcampus ist ein für die Stadt Brandis strategisch wichtiges Entwicklungsgebiet. Zwar ist hier die Dynamik der Grundstücksfluktuation nicht so groß, wie in der Innenstadt. „Jedoch haben wir im letzten Jahr erst schmerzlich den Verkauf eines Grundstückes zur Kenntnis nehmen müs-

sen, dass wir gut für unser Gymnasium hätten nutzen können“, bedauert Bürgermeister Arno Jesse. Ein zweites Grundstück, welches sich neben der Grundschule Brandis befindet, kann nun mit einstimmigem Votum seitens des Stadtrates zur Sitzung am 28. April erworben werden. Darüber hinaus wollte sich die

Stadt für die wenigen Flächen, die bisher nicht bebaut und sich in unmittelbarer Nähe zum Schulcampus befinden, zumindest die Option sichern, diese, falls diese zum Verkauf stehen, zu erwerben. Aus dem Grund wurde auch hier eine Vorkaufsrechtssatzung vorgeschlagen. Der Stadtrat stimmte einstimmig zu. 🌸

Stadt kann Fläche am Bahnhof Brandis kaufen

Nicht aufgeben brachte den Erfolg: Die Stadt Brandis kann die Betonfläche am ehemaligen Brandiser Bahnhof von der DB Immobilien käuflich erwerben. Seit fast fünf Jahren bemühte sich Bürgermeister Arno Jesse um dieses Areal für die Entwicklung des gesamten Gebietes. „Es bestand immer die Hoffnung, mit dem Bau der neuen Kita insgesamt auch für dieses Gebiet einen nachhaltigen Impuls zu generieren und zu einer städtebaulichen Aufwertung zu kommen“, erklärt er das Vorhaben. Ein unglaublicher Kraftakt. Denn fast über Jahre gab

es keinen verlässlichen Ansprechpartner bei der Deutschen Bahn. Hinzu kam, dass seitens des Unternehmens ganz grundsätzlich ein Verkauf abgelehnt wurde. Erst die Bemühungen der Bundestagsabgeordneten Katharina Landgraf (CDU) sowie des Ost-Beauftragten der Bahn haben die Tür langsam geöffnet. Arno Jesse: „Im Zuge einer Ausschreibung haben wir den Zuschlag zum Erwerb des Grundstückes bekommen. Ich freue mich sehr, dass der Stadtrat dem Kauf der Fläche nun auch einstimmig zugestimmt hat.“ 🌸

Neuer Termin für Bürgermeisterwahl

Die Bürgermeisterwahl in Brandis sollte eigentlich am 17. Mai stattfinden. Durch die Corona-Krise musste dieser Termin jedoch verschoben werden. Der Stadtrat der Stadt Brandis folgte in seiner April-Sitzung dem Vorschlag der Verwaltung. Als neuer Termin für die Bürgermeisterwahl wurde einstimmig der 27. September 2020 festgelegt.

BÜRGERFONDS: 70.000 € FÜR BÜRGERPROJEKTE

Die Stadt Brandis bekommt jedes Jahr auf Grund des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen Mittel in Höhe von 70.000 Euro zugewiesen. Diese sollen nun nach dem einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 31. März für die Initiierung eines Bürgerfonds zur Finanzierung und Durchführung von investiven Bürgerprojekten zur Verfügung gestellt werden. Die

Abwicklung der Projekte soll über das Bürgerbeteiligungsformat „Mit-Mach-Stadt“ Brandis erfolgen. „Bürgerinnen und Bürger haben ihre eigenen Vorstellungen davon, wie sie ihr Umfeld in unserer Stadt gestalten wollen, ob in ihrem Verein, in ihrer Nachbarschaft, in der Kita oder in der Schule. Oft scheitert die Umsetzung dieser Projekte an den nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln“, erklärt Bürgermeister Arno Jesse. Dem soll

Abhilfe geschaffen werden. Mit den nun frei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann die Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern die Finanzierung ihrer Projekte ermöglichen. Die genaue Verfahrensweise wird in einem der nächsten Stadtjournale erläutert.

Wer sich bereits anmelden möchte und Ideen hat, kann dies über die extra eingerichtete Seite <https://mit-mach-stadt.de/buergerfonds/> jetzt schon tun. 🌸

Außensportplätze wieder nutzbar

Nach der seit dem 4. Mai 2020 gültigen SächsCoronaSchVO ist die Nutzung der Außensportplätze unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Jedoch sind weiterhin zur Eindämmung

der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus (COVID-19-Pandemie) die Innensportstätten sowie alle weiteren kommunalen Einrichtungen der Stadt Brandis bis einschließlich 31.05.2020 geschlossen.



B-Plan für Beuchaer Mitte

Die Stadt hat in Beucha Großes vor. Im Januar stimmte der Stadtrat der Stadt Brandis der Nutzungskonzeption für das ehemalige Kulturhaus Beucha als Gründerzentrum und Landstadtlabor zu. Die Finanzierung wird über die Förderrichtlinie GRW Infra des Freistaates Sachsen angestrebt. Es ist ein Konzept, das die Themen Co-Work-

ingspace, Open-Government-Labor, Markerspace, Präsentations-/Veranstaltungsort und Produktionsort vereint.

Im gleichen Stadtrat erfolgte die Vergabe der Planung für die Leistungsphasen 1 bis 3, um damit den Förderantrag zu stellen. Voraussetzung für den Förderantrag ist wiederum geschaffenes Baurecht. Nach

Gesprächen mit dem Landkreis, des Bauordnungsamtes sowie der Kreisentwicklung gab es das Übereinkommen, das Baurecht über einen Bebauungsplan für das Gebiet des ehemaligen Kulturhauses zu erzielen. Der Stadtrat stimmte einstimmig der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zu. 🌸

Planungen können beginnen

In der Grundschule Beucha ist momentan nur eine einfache Hausalarmierung vorhanden, welche aufgrund ihres Alters und technischen Standards als verschlissen angesehen werden kann. Aus diesem Grund soll eine zeitgemäße und den rechtlichen Vorschriften entsprechende Brandmeldeanlage mit Aufschaltung installiert werden. Dazu wurden seitens der Stadtverwaltung drei Ingenieurbüros angefragt und um ein Planungsangebot über alle Leistungsphasen der HOAI gebeten. Ein Angebot des Ingenieurbüros Berthold aus Zwenkau ging ein. Der Stadtrat votierte einstimmig dafür.

Außerdem wurden in der Stadtratssitzung vom 28. April die Planungsleistungen für den Anbau am Feuerwehrgerätehaus in Beucha vergeben. Im Moment befinden sich die Umkleidemöglichkeiten der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Beucha in



der Fahrzeughalle, direkt neben den Einsatzfahrzeugen. Dies ist mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr vereinbar. Daher ist dringend Abhilfe geboten. Dem entsprechend wurde das Vorhaben „Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Beucha“ bereits in die Haushaltsplanung 2019/2020 aufgenommen. „Ich möchte betonen, dass nun die Pläne erarbeitet werden

können, die dann als Grundlage für Gespräche mit den betreffenden Kameraden in Beucha dienen werden“, stellt Bürgermeister Arno Jesse nach dem einstimmigen Votum des Stadtrates klar. Deren Ideen und Meinung werden natürlich so weit wie möglich berücksichtigt. Die Planungen übernimmt das Bauplanungsbüro Dipl.-Ing. H. Reichenbach aus Hartha. 🌸

ABSTAND HALTEN BLEIBT WICHTIG

Ein eingeschränkter Regelbetrieb von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist ab dem heutigen 18. Mai wieder möglich. Eine entsprechende Allgemeinverfügung hat das Kabinett am 12. Mai 2020 beschlossen. Danach ist der Besuch von Schulen einschließlich Schulen des zweiten Bildungsweges unter Beachtung strenger Hygieneregeln gestattet.

Die Staatsregierung hat an dem Tag zudem die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen Beschränkungen und Verbote weiter gelockert und eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Diese ist nun bis 5. Juni gültig. Demnach bleiben die Grundsätze, die auf ein Mindestmaß zu reduzierenden allgemeinen Kontakte, das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern und die für bestimmte Bereiche erlassene Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung weiter bestehen. Zusätzlich zu den bisherigen Kontaktmöglichkeiten ist künftig auch der Kontakt mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes erlaubt. Neu sind auch Zusammenkünfte von Schulkindern in der eigenen Wohnung mit bis zu drei weiteren Klassenkameraden, um gemeinsam lernen zu können. Das gilt auch für Treffen mit Kindern der eigenen festen Kita-Gruppe, damit Sorgeberechtigte sich die Kinderbetreuung teilen können.

Öffnen können künftig Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte und Opernhäuser, sofern ein von der kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt. Angebote in Literaturhäusern, Kleinkunst-Spielstätten, Soziokultur und Gästeführungen sind ebenso möglich. Auch Tanzschulen, Fitness- und Sportstudios, Sportstätten ohne Publikum, Freibäder, sofern ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorliegt, dürfen wieder öffnen. Die Nutzung von Sportstätten im Innen- und Außenbereich ohne Publikum ist wieder zulässig, wenn die durch die Allgemeinverfügung des Staatsmi-



nisteriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Sportwettkämpfen.

Geschlossen bleiben weiterhin Badeanstalten in geschlossenen Räumen, Saunen und Dampfbäder, Messerveranstaltungen, Spezialmärkte, Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Musikclubs und Reisebusreisen. 🚫

Stadtbibliothek hat wieder geöffnet

Die Brandiser Bibliothek hat wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Es dürfen

Hilfe und Informationen

Corona-Hotline der Stadtverwaltung
Brandis:
☎ 034292 655-66

Aktuelle Informationen:

www.stadt-brandis.de
www.landkreisleipzig.de
www.sms.sachsen.de/coronavirus.html
Robert-Koch-Institut: www.rki.de

sich höchstens drei Nutzer gleichzeitig zur Rückgabe oder Ausleihe von Medien in den Räumen befinden. Das Betreten ist nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt, der entsprechende Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Ein Verweilen ist nicht gestattet.

Öffnungszeiten:

Montag	10-14 Uhr
Dienstag	10-13 Uhr und 14-18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10-13 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag	10-15 Uhr

Umweltsünder entsorgen illegal Müll

An der Leipziger Straße wurde neben dem Regenrückhaltebecken illegal Müll entsorgt – obwohl deutlich ein Schild „Müll abladen verboten!“ direkt darüber am Zaun angebracht ist. Diese Stelle wird jedoch zum Sammeln der gelben Säcke genutzt. Anscheinend nehmen Umweltsünder das zum Anlass, ihren Müll ebenfalls dort abzuladen.

Die Stadtverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die gelben Säcke am Abholtag morgens an den Straßenrand zu stellen sind. Und: Es ist verboten, seinen Müll achtlos irgendwo im Stadtgebiet illegal zu entsorgen.

Wer Hinweise auf die Täter geben kann, meldet sich bitte beim Ordnungsamt: 034292 655-54.



AKTUELLES VON DER FEUERWEHR BRANDIS

Die aktuelle Viruslage lähmt uns immer noch in unserem Feuerwehrdienst. Weiterhin haben wir unseren Ausbildungsdienst zur Minimierung des Ansteckungsrisikos eingestellt und kommunizieren hauptsächlich über E-Mail und Telefon/WhatsApp. Auch lieb gewordene traditionelle Ver-

anstaltungen, wie unser Maibaumsetzen am 30. April oder unsere Ehrungs- und Auszeichnungsveranstaltung am 1. Mai mussten wir absagen. Spezielle Einsatzregeln und Verhaltensweisen wurden erarbeitet und kommuniziert. Somit können Sie sicher sein, dass wir im Einsatzfall nach wie

vor für Sie da sind. Glücklicherweise hielten sich unsere Einsatzzahlen sehr in Grenzen. Im April hatten wir lediglich drei Einsätze zu absolvieren. Am 21. April wurden wir mittags zusammen mit der Naunhofer Feuerwehr zu einem Pkw-Brand auf die Autobahn A 14 nach der Anschlussstelle Klinga

STELLENAUSSCHREIBUNG DER STADT BRANDIS

+ MODERNE VERWALTUNG
+ SPIELRAUM FÜR IDEEN
+ MOTIVIERTES TEAM

Die Stadt Brandis sucht für die neue Kindertagesstätte **zum nächstmöglichen Termin**

Technische Kräfte (w/m/d)

Es handelt sich um unbefristete Teilzeitstellen mit mindestens 20 Wochenstunden und einer Vergütung nach Tarifvertrag Öffentlicher Dienst – VKA in der Entgeltgruppe 1. Ihr Einsatz erfolgt flexibel im Schichtdienst (Früh- und Spätdienst).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Erwärmung des angelieferten Essens (Cook & Chill)
- Verrichtung allgemeiner Küchenarbeiten z. B. Essenportionierung, Verteilung auf Speisewagen etc.
- Hygienische Reinigung des Geschirrs, der Bestecke und Küchenmaschinen
- Gründliche Säuberung des genutzten Küchenbereichs und Kücheninventars
- Fachgerechte Reinigung entsprechend dem Reinigungsplan der Kindertagesstätte
- Reinigung der Gruppenräume und Mehrzweckräume
- Reinigung der sanitären Anlagen, Glasflächen und Fenster
- Kleine Wäschepflege
- Fachgerechte Abfallentsorgung

Persönliche Voraussetzungen:

- Kenntnisse im Aufgabengebiet
- Freude am Umgang mit Kindern
- Zuverlässigkeit
- Loyalität und Flexibilität
- Gegenseitige Unterstützung im Arbeitsteam (z. B. bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Gesundheitspass

Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen, die nicht älter als drei

Jahre sein sollten sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>). Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen. **Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an:**

verwaltung@stadt-brandis.de
oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an:

Stadt Brandis
Hauptverwaltung
Markt 1-3, 04821 Brandis

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist der Bewerbung in Kopie beizufügen. **Bewerbungsschluss ist der 30.06.2020** Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Grebarsche unter 034292 65526 oder per E-Mail grebarsche@stadt-brandis.de gern zur Verfügung. Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-brandis.de.

Brandis, 11.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres, ab Ende der Ausschreibung, vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.



Richtung Dresden alarmiert. Zwei Tage später fuhr unsere Drehleiter nachmittags zusammen mit den Bennewitzer Feuerwehren zu einem ausgelösten Melder ins NRZ nach Zeititz. Glücklicherweise stellte es sich als ein Fehlalarm heraus, so dass unser Einsatz nicht nötig war. Am 27. April

wurden wir abends wegen Gasgeruchs auf der Verbindungsstraße von Brandis nach Waldsteinberg alarmiert. Wir konnten keine Gasaustrittsstelle ausfindig machen und zogen zur Sicherheit den Gasversorger hinzu. Bleiben Sie gesund und achten auf sich und andere.

STELLENAUSSCHREIBUNG DER STADT BRANDIS

+ MODERNE VERWALTUNG
+ SPIELRAUM FÜR IDEEN
+ MOTIVIERTES TEAM

Die Stadt Brandis sucht zum **nächstmöglichen Termin**

einen qualifizierten Mitarbeiter (m/w/d) für den Baubetriebshof

Das erwartet Sie:

Das Aufgabengebiet umfasst die Erledigung aller im kommunalen Bauhof anfallenden Tätigkeiten. Diese sind schwerpunktmäßig die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze, der kommunalen Friedhöfe, die Straßen- und Wegeunterhaltung und Reinigung, Pflege an Gewässern, den Winterdienst sowie Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Das sind unsere Anforderungen:

- einen engagierten Mitarbeiter (m/w/d) mit abgeschlossener Berufsausbildung als **Gärtner/Landschaftsgärtner**
- notwendig ist Führerscheinklasse B/BE/C1E
- Berechtigung zum Führen von Motorkettensägen ist wünschenswert
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zur Qualifizierung bzw. Weiterbildung
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (z.B. Wochenenden, Feiertagen) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten

Das bieten wir:

- eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung
- tarifgerechte Vergütung in der EG 5 nach TVöD-VKA
- zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten und flexible Arbeitszeiten
- einen Arbeitsplatz in einer dynamischen Stadt mit starken Wurzeln, mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität, die sich in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Metropole Leipzig befindet

Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungs-

schreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sein sollten sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>). Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen. **Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an:**

verwaltung@stadt-brandis.de
oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an:

Stadt Brandis
Hauptverwaltung
Markt 1-3, 04821 Brandis

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist der Bewerbung in Kopie beizufügen. **Bewerbungsschluss ist der 30.06.2020**

Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Berger unter 034292 65522 oder per E-Mail berger@stadt-brandis.de gern zur Verfügung. Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-brandis.de.

Brandis, 11.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres, ab Ende der Ausschreibung, vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.

AKTUELLES VOM KEGELN AUS BRANDIS

Die Corona-Pandemie lässt auch den Kegelsport weiterhin ruhen. Während auf Bezirks- und Kreisebene die Saison 2019/2020 bereits vorzeitig beendet wurde, befinden wir uns auf Landesebene mittlerweile in Stufe zwei von dem vom Deutschen Keglerbund Classic erarbeiteten Drei-Stufen-Plan. Demnach ist hier die Fortführung der Saison zunächst für Ende Mai eingeplant. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich sein, müsste die Saison dann auch hier vorzeitig beendet werden. (Stand: 27.04.2020)

Zunächst blicken wir aber noch einmal zurück auf die bisherige Saison sowie bereits beendete Einzelmeisterschaften.

Nachdem unsere zweite Frauenmannschaft aus den ersten neun Spielen dieser Saison gerade einmal zwei Siege holen konnte, stand sie auf dem vorletzten Tabellenplatz in der 2. Bezirksliga. Zu ihrem zehnten Saisonspiel empfing unser Team dann die Frauen des SV Seelingstädt zu ihrem nächsten Heimspiel. Bereits im ersten Durchgang konnten unsere Frauen beide Punkte für sich gewinnen und erspielten sich zudem einen 95 Kegel Vorsprung. Zwar mussten sie in Durchgang zwei dann beide Punkte an die Gäste abgeben, doch reichte der Vorsprung am Ende zu einem 4:2 Sieg, bei dem Peggy Große mit 516 Kegel beste Brandiser Spielerin wurde.

Ein weiteres Heimspiel folgte, diesmal gegen die Sportfreunde Neukieritzsch. Hierbei wurden in beiden Durchgängen die Punkte jeweils geteilt, sodass es nach Mannschaftspunkten 2:2 unentschieden stand. Durch ihr besseres Gesamtergebnis von 1875 zu 1845

sicherten sich unsere Frauen zudem die beiden zusätzlichen Kegel-Punkte und gewannen dieses Spiel ebenfalls mit 4:2 Punkten. Mit 490 Kegel wurde Ute Röder beste Brandiserin an diesem Tag.

Mit den beiden zuletzt erzielten Siegen konnte sich unsere zweite Frauenmannschaft noch um zwei Tabellenplätze verbessern und beendet die Saison – da das letzte Spiel nicht mehr stattfindet – damit auf dem vierten Tabellenplatz in der 2. Bezirksliga.

Kreiseinzelmeisterschaften vorzeitig beendet

Während der Vorlauf zu den diesjährigen Kreiseinzelmeisterschaften noch regulär stattfinden konnte, musste das Finale komplett abgesagt werden. Demnach gelten nun auch die Ergebnisse aus dem Vorlauf als Endstand. Gespielt wurde hierbei über 100 Wurf.

Als einzige Starterin in der Altersklasse U23 weiblich in diesem Jahr trat Janine Steinort an und wurde mit einem Ergebnis von 356 Kegel Kreiseinzelmeisterin.

Yvonne Junghans trat in der Altersklasse Seniorinnen A als einzige Brandiserin an und konnte sich mit ihren 387 Kegel den zweiten Platz vor Ute Hahn vom KSV Thallwitz mit 370 Kegel sichern. Kreiseinzelmeisterin wurde Bärbel Thomas vom KSV Großsteinberg mit 432 Kegel.

Bei den Frauen gingen mit Kerstin Steinort und Janine Stöbe zwei Brandiserinnen zu diesen Meisterschaften an den Start. Dabei wurde



Die 2. Frauenmannschaft landete auf dem 4. Tabellenplatz.

Janine Stöbe mit 436 Kegel Kreiseinzelmeisterin vor Manuela Suderow vom TSV Böhlitz mit 422 Kegel auf Platz zwei. Kerstin Steinort wurde mit 349 Kegel Dritte. Für eventuell stattfindende Bezirkseinzelschaften Anfang Juni konnten sich die beiden Erstplatzierten in ihren Altersklassen – Janine Steinort und Janine Stöbe – qualifizieren.

Aktuelle Information zu einer möglichen Fortführung der Saison auf Landesebene sowie über die Austragung von Einzelmeisterschaften finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite www.tsvr90brandis.de.

Lisa Kießling, Öffentlichkeitsarbeit

Saisonbilanz des Brandiser Tischtennisclubs

Die Punktspielsaison 2019/20 wird in die Tischtennis-Sportgeschichte eingehen. In einer Telefonkonferenz am 31. März beschlossen der Deutsche Tischtennis-Bund und seine Landesverbände, alle Punkt- und Pokalspiele wegen der Ausbreitung des Corona-Virus mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die aktuellen Rangfolgen wurden für alle Spielklassen als gültige Abschlusstabellen der Saison 2019/20 gewertet.

Für den Brandiser Tischtennisclub 1946 waren in den Punktspielen fünf Mannschaften am Start, vier bei den Herren und eine in der Jugend. Die 1. Herrenmannschaft hat in der 1. Bezirksliga 15 der geplanten 18 Spiele bestritten und belegt mit 21:9 Punkten Rang zwei hinter der Dritten der Leutzscher Füchse (25:3). Damit hat sich die Brandiser Erste die Berechtigung zum Aufstieg in die Landesliga erkämpft. Das ursprünglich für den Tabellen-

zweiten vorgesehene Ausscheidungsspiel gegen einen Abstiegs Kandidaten der Landesliga entfällt. In der Einzelauswertung belegen die Brandiser hervorragende Plätze. Im oberen Paarkreuz ist Holger Angelstein mit einem Spielverhältnis von 22:6 Zweiter von 34 aufgelisteten Spielern. Thomas Hielscher liegt mit 19:11 auf Platz fünf. Im mittleren Drittel führt Michael Angelstein mit 19:9 die Rangliste der 39 Spieler an. Sebastian Jüttner ist mit 17:13 Zehnter. Auch im dritten Paarkreuz liegt mit Herbert Kretzschmar ein Brandiser vorn (23 Siege, fünf Niederlagen). Friedrich Schulze und Nico Walter kamen wechselweise als Ersatzspieler zum Einsatz und stehen mit einer Bilanz von jeweils 6:8 zu Buche (Platz 25 von 42 Spielern).

Im Doppel belegen Holger Angelstein und Thomas Hielscher mit 13:2 Platz eins. Jüttner/Kretzschmar gingen zehnmal als Gewinner

vom Tisch. Fünfmal mussten sie passen. Das reichte immerhin für Platz acht. Aufgelistet sind in der Saisonbilanz insgesamt 31 Doppel aller zehn Teams. Die 2. Herrenmannschaft schaffte in der 1. Kreisliga (Staffel B) mit 25:5 Zählern Rang zwei. Aufstiegsberechtigt ist nur Staffelsieger TSV Fremdiswalde ((29:1). Friedrich Schulze spielte eine tolle Saison und führt in der Einzelauswertung mit einer Bilanz von 39:9 das Feld der 66 aufgelisteten Spieler an. Auch alle anderen Brandiser schafften ein positives Spielverhältnis. Günther Libowski liegt mit 31:16 auf Platz 13. Nico Walter erreichte 11:4 (Platz 17), Jens Hammer 15:9 (Platz 20) und Jörg Karol 23:21 (Platz 25). Im Doppel belegen Libowski/Karol mit einer Bilanz von 10:3 Rang drei und Schulze/Hammer mit 6:2 Rang sechs.

Dr. Wolfgang Holdt,
Sportwart im Brandiser TTC 1946

Beschlussfassungen

Der Stadtrat der Stadt Brandis fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2020 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 1025-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis setzt den neuen Termin für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brandis mit diesem Beschluss auf: Sonntag, den 27. September 2020 und den Termin einer möglichen Neuwahl auf: Sonntag, den 11. Oktober 2020 fest.
Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1026-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandis. Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandis in der Fassung vom 26.06.2007 außer Kraft.
Ja-Stimmen: 18, Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 1027-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.
Ja-Stimmen: 18, Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 1028-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erhalt und Weiterentwicklung des Areals als Zentraler Versorgungsbereich geschaffen werden.
Gemäß § 13 II 2 (1) BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 I und § 4 I BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 IV, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 II, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 V 3 und § 10 IV abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Ja-Stimmen: 20

Nächste Sitzung, voraussichtlicher Termin

Stadtratssitzung:	26.05.2020
Verwaltungsausschuss:	19.05.2020, 18.00 Uhr
Technischer Ausschuss:	19.05.2020, 19.00 Uhr
Kultur- und Sozialausschuss:	23.06.2020

Beschluss Nr. 1029-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“ die als Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 ff BauGB.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.
Ja-Stimmen: 17, Enthaltungen: 3

Beschluss Nr. 1030-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.
Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1031-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die im beigefügten Abwägungsprotokoll aufgeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger (47 Seiten gemäß Anlage) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Nachtigallenweg“ Waldsteinberg.
Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt, die Abwägungen en bloc durchzuführen.
Ja-Stimmen: 18, Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 1032-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan „Nachtigallenweg“ Waldsteinberg in der Fassung vom 06.04.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.
Ja-Stimmen: 18, Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 1033-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beucha Mitte“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 276/6 und 276/7 der Gemarkung Beucha.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Nutzungskonzeption als Gründerzentrum und Landstadtlabor geschaffen werden.
Gemäß § 13 II 2 (1) BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 I und § 4 I BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 IV, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 II, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Wir sind für Sie da

STADTVERWALTUNG BRANDIS

Markt 1-3, 04821 Brandis, Tel.: 034292 655-0, Fax: 034292 655-28, www.stadt-brandis.de



Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Mo. u. Mi. nur nach Terminvereinbarung
Di. 09.00 – 11.30 / 13.00 – 19.30 Uhr
Do. 09.00 – 11.30 / 13.00 – 16.00 Uhr
Fr. 09.00 – 11.30 Uhr
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(jeden 4. Samstag im Monat)

Bürgermeister 655-12

Fachbereich Hauptverwaltung

Zentrale Steuerung	655-22
Öffentlichkeitsarbeit	655-16
Schulen / Kita / Jugend	655-19 u. -29
Sozialverwaltung / Wohngeld	655-29
Kultur	655-19
Einwohnermeldewesen	655-44
Standesamt / Friedhof	655-48
Standesamt / Gewerbeangeleg.	655-43
Standesamt-Fax	655-68

Fachbereich Bau und Ordnung

Allg. Bauverwaltung / Stadtplanung	655-52
Gebäudemanagement	655-25
Infrastrukturmanagement	655-57
Umwelt, Naturschutz, Gewässer	655-58
Liegenschaftsmanagement	655-56
Sportstätten	655-24
Feuerwehrwesen	655-51
Ordnungsamt / Fundbüro	655-54

Fachbereich Finanzen

Steuern / Abgaben / Gebühren	655-33
Stadtkasse	655-36 u. -37

Baubetriebshof 73192

Friedensrichterin

Isabell Engisch, Tel.: 034292 655-18, E-Mail: friedensrichter@stadt-brandis.de
Sprechzeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 17 bis 19 Uhr, Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.9

Gleichstellungsbeauftragte

Franziska Nagel-Zahn
E-Mail: gleichstellung@stadt-brandis.de

Seniorenbeauftragter

Joachim Kühnel, Tel.: 034292 43477, Mail: seniorenbeauftragter@stadt-brandis.de

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Montag	10-14 Uhr
Dienstag	10-13 Uhr und 14-18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10-13 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag	10-15 Uhr

den Erklärung nach § 6 V 3 und § 10 IV abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1034-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung des Feuerwehrgaragehauses im Ortsteil Beucha an das Bauplanungsbüro Dipl.-Ing. H. Reichenbach, Pfarrgasse 4, 04746 Hartha.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise in Abhängigkeit von der Finanzierung.

Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1035-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Ergänzung der Sicherheitstechnik in der Grundschule Beucha an das Ingenieurbüro Berthold, Leipziger Straße 40, 04442 Zwenkau.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise in Abhängigkeit von der Finanzierung.

Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1036-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis verlängert gemäß der mit Beschluss Nr. 2018/107 vereinbarten Option den Jagdpachtvertrag für den Eigenjagdbezirk „Alter Flugplatz“ Jagdbezirk Nr. 06/04 Landkreis Leipzig mit dem in Anlage 1 genannten Pächter für weitere 20 Jahre ab dem 31.03.2020.

Ja-Stimmen: 19, Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 1037-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 139/1 der Gemarkung Brandis zu einem Preis 47,06 €/m² zuzüglich Maklercourtage und Nebenkosten.

Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1038-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche der Flurstücke 418/2 Gem. Cämmerei und 431/3 Gem. Brandis zu einem Preis 9,00 €/m² zuzüglich Nebenkosten.

Ja-Stimmen: 20

Der Stadtrat der Stadt Brandis fasste in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 28.04.2020 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 1039-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die Beauftragung der Verwaltung, den vorliegenden Anträgen auf Stundungen von Steuerforderungen, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise gestellt wurden, stattzugeben. Gleichzeitig sind die daraus entstehenden Nebenforderungen zu erlassen.

Ja-Stimmen: 20

Beschluss Nr. 1040-04/04/2020

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die amtierende Geschäftsführerin der Brandiser Wohnstättengesellschaft mbH, Frau Bärbel Otto, abzu-berufen und Herrn Michael Kubach aus Leipzig als Geschäftsführer zu bestellen.

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Brandis

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsisches Bestattungsgesetz (Sächs-BestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 31.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Brandis in der Waldstraße und den Ehrenfriedhof in der Leipziger Straße.

(2) Die Ordnungen auf den nichtstädtischen konfessionellen Friedhöfen in Beucha und Polenz werden in der alleinigen Zuständigkeit von deren Trägern geregelt.

§ 2 Grundregeln

(1) Innerhalb des Stadtgebietes müssen menschliche Leichen, Leichenteile oder Aschereste grundsätzlich auf dem kommunalen Friedhof oder auf den zugelassenen nichtstädtischen Friedhöfen beigesetzt bzw. bestattet werden.

(2) Der kommunale Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Brandis waren, oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag eines Einwohners der Stadt Brandis, bei dessen besonderen Interesse, durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Brandis zugelassen werden.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Brandis verstorbenen oder tot aufgefundenen Person erfolgt ebenfalls auf dem

Die Ausgabe 06/2020 des Brandiser Stadtjournal erscheint am 15.06.2020.
Redaktionsschluss ist der 27.05.2020.

kommunalen Friedhof, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.

(4) Der kommunale Friedhof und der Ehrenfriedhof sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Brandis.

(5) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden.

(6) Mit Leichen und Ascheresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.

§ 3 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

(1) Der kommunale Friedhof oder ein Teil des kommunalen Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Interesse für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Als wichtiges öffentliches Interesse gelten unter anderem auch Umgestaltungsmaßnahmen auf Friedhöfen und städtebauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt auch für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht außerdem die seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Jede Schließung oder Aufhebung eines Friedhofs oder Teilen eines Friedhofs nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. kann ohne unüblichen Aufwand nicht ermittelt werden, so genügen eine entsprechende ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Im Falle der Aufhebung sind die Reihengrabstätten von Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die Wahlgrabstätten von Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Brandis in andere Grabstätten umzubetten. Sollten im Fall der Schließung Umbettungen erforderlich sein, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Soweit durch eine Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen an Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles – nach Anhörung – andere Wahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit gebührenfrei zur Verfügung zu stellen und kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmete Grabstätte herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des von der Stadt Brandis verwalteten kommunalen Friedhofs und seiner Anlagen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

II. Rechte an Grabstätten

§ 5 Arten der Grabstätten

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen (1-stellig)
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (1-stellig)

2. Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig)
- Wahlfamiliengrabstätte für Erdbestattungen (2-stellig)
- Wahlfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen (2-stellig, 4-stellig)

3. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabgestaltung – anonym (Urnenhain)

4. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit festgelegter Grabgestaltung – teilanonym (Urnenruhegemeinschaft)

5. Ehrengrabstätten

(2) Für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres können auf Wunsch der Bestattungspflichtigen die unter Abs. 1 genannten Einzelgrabstättenarten, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, an einem gesonderten Bestattungsplatz angelegt werden. Bei der Gestaltung gelten die Vorschriften analog den Reihengrabstätten für Urnen.

§ 6 Allgemeines über Recht an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brandis. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann mit Ausnahme von § 13 Abs. 3 nur nach einem Todesfall erworben werden. Über dieses Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte einen Grabschein und wird als Grabstelleneinhaber in der Grabkartei eingetragen.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beinhaltet folgende Rechte:

- a) Verfügungsrecht: das Recht über Bestattungen bzw. Beisetzungen zu verfügen
- b) Gestaltungsrecht: das Recht über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden
- c) Pflegerecht: das Recht über die Pflege der Grabstätten im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte für Wahlgrabstätten.

§ 7 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit auf den kommunalen Friedhöfen beträgt für Verstorbene 20 Jahre.

(2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Ruhezeit von Urnenbeisetzungen bis auf 10 Jahre verkürzt werden.

A Reihengrabstätten

§ 8 Vergabe von Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle.

(3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sowie Ausmauerungen sind nicht zugelassen.

§ 9 Nutzung der Reihengrabstätte

(1) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) In einer Reihenfamiliengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 für jeder der beiden Grabstellen.

§ 10 Rechte an Reihengrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte nach § 9 Abs. 1 und 2 wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten möglich, wenn das entsprechende Grabfeld anschließend zu Beräumung und Neubelegung vorgesehen ist. Wird das Grabfeld für eine Neubelegung nicht benötigt, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechts möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

B Wahlgrabstätten

§ 11 Allgemeine Bestimmung für Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofsatzung im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Gebührenerhebung für Wahlgrabstätten erfolgt für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Anspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte um weitere 20 Jahre bei Begleichung der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Gebühr.

(3) Ein Wahlgrab kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(4) Wahlgrabstätten dürfen nach dem Erwerb nicht geteilt werden.

§ 12 Nutzung der Wahlgrabstätten

(1) In einer einstelligen Wahlgrabstätte darf ein zweiter Sarg nicht beigesetzt werden.

(2) In einer Wahlgrabstätte können Erdbestattungen doppelt tief erfolgen.

(3) In einer einstelligen Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche und eine Urne oder bis zu 3 Urnen im Rahmen der Nutzungszeit beigesetzt werden.

(4) In einer mehrstelligen Wahlgrabstätte gelten die Regelungen des Abs. 1 und 3 für jede der enthaltenen Grabstellen.

§ 13 Allgemeines über Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung.

(3) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises ein Grabnutzungsrecht an Personen verleihen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und dieses Recht im Rahmen eines Vertrages zur Bestattungsvorsorge erwerben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabscheines. Der Nutzungsberechtigte, der sich durch den Besitz des Grabscheines ausweist, hat das Verfügungs-, das Beisetzungs-, das Gestaltungs- und das Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Rechte an einer Wahlgrabstätte dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 14 Übertragung der Rechte des Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die vollgebürtigen Geschwister,
- f) auf die Stiefgeschwister,
- g) auf die Großeltern,

- h) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- i) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c) und e) bis i) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 1 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(4) Der Abs. 1 gilt in den Fällen der Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Wiederverleihung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte darf eine Bestattung bzw. Beisetzung nur stattfinden, wenn die diesbezügliche Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der diesbezüglichen Ruhezeit wiedererworben ist.
(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
(3) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für jeweils eine neue Nutzungszeit erworben werden.
(4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(5) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.
(6) Der Antrag auf eine Wiederverleihung der Rechte muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung gestellt sein.

§ 16 Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

Wird nach Ablauf der Nutzung die Wiederverleihung der Rechte entsprechend § 15 Abs. 6 nicht fristgemäß beantragt, so verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte.

§ 17 Aufhebung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Die Rechte an einer Wahlgrabstätte können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Satzung enthaltenen oder auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten und gepflegt werden.
(2) Vor Aufhebung der Rechte wird der Nutzungsberechtigte unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Herrichtung der

Grabstätte aufgefordert. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder ist dessen Anschrift aus den Unterlagen der Friedhofsverwaltung nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, so wird die Aufforderung durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte vorgenommen.

C Andere Grabstätten

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabgestaltung – anonym (Urnenhain)

(1) Urnenhaine sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung, an die keine Rechte entsprechend § 6 Abs. 3 verliehen werden.
(2) Urnenhaine sind auch Grabstätten für Verstorbene, bei denen die Bestattungspflicht durch die Stadt Brandis wahrgenommen wurde.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit festgelegter Grabgestaltung – teilanonym (Urnenruhegemeinschaft)

Urnenruhegemeinschaften sind Grabstätten mit einer teilanonymisierten Kennzeichnung und einer festgelegten Gestaltung, an die keine Rechte entsprechend § 6 Abs. 3 verliehen werden. Die Kennzeichnung und die Gestaltung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 20 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten – einzeln oder in geschlossenen Feldern – obliegt der Stadt Brandis.
(2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 21 Anwendung von Sterbefällen und Terminbestimmung von Bestattungen und Beisetzungen

(1) Bestattungen innerhalb des Geltungsbereiches der Friedhoffssatzung der Stadt Brandis sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch dieses unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht zu beantragen bzw. auf Verlangen nachzuweisen.
(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen nach 12.00 Uhr werden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt.
(3) Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden

nach Eintritt des Todes durchgeführt werden und muss bei Erdbestattungen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.
(4) Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung oder Beisetzung, ist die Stadt Brandis hierfür verantwortlich.

§ 22 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Sowohl die zur Beisetzung verwendete Urne, als auch die Überurne (Zierurne) müssen aus verrottbarem, vergänglichem Material bzw. Naturmaterial bestehen. Auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise beizubringen.

§ 23 Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 24 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 25 Bestattungen und Beisetzungen

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung.
(2) Särge müssen nach der Beisetzung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdbdeckung bis zur Oberkante der Urnen muss mindestens 0,40 m betragen.

§ 26 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Brandis im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Brandis nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck – „Würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ – gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, des Wasserhaushaltes sowie den speziellen Gestaltungsvorschriften des § 27 Abs. 3 ff. entspricht.

(2) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baubestandes der Stadt Brandis in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – Naturstein und Kunststein – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

§ 28 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

(1) Die Gräber müssen eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 10 cm hoch sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch zusammenpassen muss.

(2) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Arten der Grabstätten	Höhe	Breite	Tiefe
a) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	60 – 70 cm	40 – 50 cm	ab 12 cm
b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen	60 – 70 cm	40 – 50 cm	ab 12 cm
d) Wahlgrabstätten	80 – 100 cm	110 – 140 cm	ab 12 cm

§ 29 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmales nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs gemäß § 27 wirkt.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerkes in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien).

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 28 Abs. 2.

§ 31 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon

gefährdet, sind für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 32 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 31 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 29 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfer-

nen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummernkarte oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Die Bemessung der Grabstätten wird wie folgt vorgenommen: siehe Tabelle unten

(3) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 28 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(8) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(12) Die Grabstätten müssen in der vorgeschriebenen Größe bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderung entsprechen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.

(13) Für die gärtnerische Herrichtung und Pflege sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) Es dürfen nur Pflanzen in den Boden eingebracht werden, die die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen. Das Pflanzen von Obstgehölzen ist nicht gestattet.

b) Die Verwendung von Zwergkoniferen auf den Grabstätten ist zugunsten von Stauden, Blumenzwiebeln und Wechsellpflanzung mit Blumen einzuschränken. Bei der Grabgestaltung ist auf regionale Besonderheiten zu achten. Nicht gestattet ist das Belegen der Grabstätte oder des Grabhügels mit Split oder Plast.

§ 34 Vernachlässigung der Grabmalpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche

nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Hierfür wird kein Ersatz geleistet.

VI. Ordnung auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Brandis

§ 35 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 36 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege in den Abteilungen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handkarren, zu befahren.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen (ausgenommen gewerbsmäßige Gießarbeiten an Samstagen bei großer Trockenheit)
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren

	Länge	Breite
a) Urnenreihengrab	1 – 1,10 m	0,90 – 1 m
b) Erdreihengrabstätten	2 – 2,10 m	0,90 – 1 m
c) Reihenfam.-Grabst.f. Erdbest.	2 – 2,10 m	2,10 – 2,30 m
d) Reihenfam.-Grabst.f. Urnenbeis.	1 – 1,10 m	2,10 – 2,30 m
e) Wahlgrabstätten	2 – 2,10 m	2,10 – 2,30 m
(2) Für die Bemessung der Grabbeete sind folgende Ausmaße (Außenkante Einfassung) festgelegt:		
	Länge	Breite
a) Urnenreihengrabstätten	0,75 – 0,85 m	0,40 – 0,50 m
b) Erdreihengrabstätten	0,95 – 1,05 m	0,50 – 0,60 m
c) Reihenfam.-Grabst. f. Erdbest.	0,95 – 1,05 m	1,15 – 1,25 m
d) Reihenfam.-Grabst. f. Urnenbeis.	0,75 – 0,85 m	1,15 – 1,25 m
e) Wahlgrabstätten	2,50 – 2,70 m	2,20 – 4 m

- e) Druckschriften zu verteilen
- f) Abraum für Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- g) auf dem Rasen zu lagern, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- h) Rundfunk- und Musikgeräte u. ä. zu betreiben, zu lärmern und zu spielen
- i) Blumen und andere Pflanzen zu pflücken,
- j) Tiere unangeleint mitzuführen
- k) Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden
- l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und
- m) chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind in der Regel kirchlichen oder kommunalen Trägern vorbehalten. Die Totengedenkfeiern sind 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(5) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Betriebsräumen der Friedhöfe nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume der Friedhöfe gilt auch für Bedienstete gewerblicher Bestattungsinstitute, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bedienstete zwecks Erledigung von Bestattungsobliegenheiten von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.

(6) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht für die Wege, eingeschlossen die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte auf den Hauptwegen und bei Bestattungen bzw. Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schneeberäumung erfolgt vorrangig mechanisch, ergänzt durch den Einsatz mechanischer Mittel wie Sand, Splitt oder Granulat. Die Verwendung von Streusalz ist nicht zulässig.

(7) Das Befahren des auf dem Friedhof befindlichen Wirtschaftsweges mit Personenkraftfahrzeugen ist ohne gesonderte Genehmigung ausschließlich im Hinblick auf die Teilnahme an Trauerfeiern in den dafür freigegebenen Bereichen gestattet. Behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen, die auf die Einfahrt in den Friedhof mit Personenkraftfahrzeugen angewiesen sind, können den Wirtschaftsweg des Friedhofes auf der Grundlage einer Einfahrtsgenehmigung der Friedhofsverwaltung befahren. Einfahrtsgenehmigungen werden für Samstage, Sonntage und Feiertage grundsätzlich nicht ausgestellt.

(8) Der auf dem Friedhof befindliche Wirtschaftsweg darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Beim Herannahen eines Trauerzuges ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und der Motor abzustellen. Die Weiterfahrt ist erst dann vorzunehmen, wenn sich der Trauerzug in angemessener Entfernung befindet.

(9) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall (verwelkte Blumen, Kränze, u.ä.) ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach Stoffart (Glas, Papier, Plastik, organische Gartenabfälle) abzulegen. Durch die Friedhofsverwaltung sind die Voraussetzungen für getrennte Einfassung der Wert- und Abfallstoffe zu schaffen.

(10) Anfallende organische Abfälle sind, soweit möglich, zu kompostieren. Der Kompost ist als Alternative zum Torfeinsatz anzubieten; nach einer Übergangszeit ist der Einsatz von reinem Torf auf dem Friedhof zu untersagen.

§ 37 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung Brandis.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Zweck dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten. Erhält der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang seines Antrages einen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung, so gilt sein Antrag als genehmigt.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Ar-

beits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

§ 38 Zuwiderhandlungen

Wer Ordnungsvorschriften der Friedhofsverwaltung zuwiderhandelt oder Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 39 Haftung

Die Stadt Brandis haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, infolge Witterungsunbilden, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Brandis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Leichen, Leichenteile oder Aschen außerhalb der kommunalen Friedhöfe bestattet bzw. beisetzt oder bestatten bzw. beisetzen lässt. (§ 2 Friedhofssatzung)
2. die Leichenhalle und die Trauerhalle, in denen Verstorbene aufgebahrt sind, ohne Erlaubnis betritt. (§ 23 Friedhofssatzung)
3. die Ruhe der Toten unzulässig stört.
4. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt. (§ 29 Abs.1 Friedhofssatzung)
5. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand hält. (§ 31 Abs.1 Friedhofssatzung)
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd instandhält. (§ 33 Friedhofssatzung)
7. sich unbefugt außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf einem kommunalen Friedhof aufhält. (§ 35 Friedhofssatzung)
8. als Aufsichtspflichtiger zulässt, dass sich Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen auf einem kommunalen Friedhof aufhalten. (§ 36 Abs. 2 Friedhofssatzung)

9. die Friedhofswege unbefugt und ungenehmigt mit Fahrzeugen aller Art, wie Fahrrädern, Motorrädern, Spielgeräten und Kraftwagen befährt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. a) Friedhofssatzung)

10. gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt. (§ 37 Abs. 6 Friedhofssatzung)

11. auf Rasenflächen lagert oder Anpflanzungen und Grabstellen betritt sowie Gräber, Wege, Plätze oder Einrichtungen eines Friedhofes verunreinigt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. g) Friedhofssatzung)

12. auf dem Friedhof lärm und Rundfunk- und Musikgeräte betreibt. (§ 36 Abs.3 Buchst. h) Friedhofssatzung)

13. Blumen oder andere Pflanzen pflückt oder beschädigt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. i) Friedhofssatzung)

14. Tiere unangeleint auf den Friedhof mitführt. (§ 36 Abs. 3 Buchst. j) Friedhofssatzung)

15. chemische Mittel zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung sowie zum Reinigen der Grabsteine verwendet. (§ 36 Abs. 3 Buchst. l) und m) Friedhofssatzung)

16. die auf dem Friedhof befindlichen Wirtschaftswege außerhalb der freigegebenen Bereiche ohne Einfahrtsgenehmigung mit Personenkraftwagen befährt. (§ 36 Abs. 7 Friedhofssatzung)

17. die auf dem Friedhof befindlichen Wirtschaftswege mit mehr als Schrittgeschwindigkeit befährt. (§ 36 Abs. 8 Friedhofssatzung)

18. gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausführt. (§ 37 Abs.1 Friedhofssatzung)

19. Arbeitsgeräte in Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt. (§ 37 Abs. 7 Friedhofssatzung)

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Brandis.

§ 42 Inkrafttreten der Friedhofssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 27.10.2009 außer Kraft.

Brandis, den 01.04.2020

Anno Jesse
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brandis, den 18.05.2020

Anno Jesse
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Stadt Brandis (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie § 2 i. V. m. § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsisches Bestattungsgesetz (Sächs BestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 31.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Brandis.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Belegungsgebühren für Leichen und Aschen, Gebühren für Ausbettungen, Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern, Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle, Gebühren für die Nutzung der Kühlzellen, Gebühren für die Nutzung des Verabschiedungsraumes für Leidtragende sowie Verwaltungsgebühren.

2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofes erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung/Beisetzung Verpflichtete (§ 10 Sächs-BestG)
- derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder -einrichtungen stellt oder
- derjenige, welcher sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

2. Die Friedhofsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 Friedhofsgebührensätze

I. Grabstätten

siehe Tabelle 1

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsentgelten enthalten.

II. Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Grabstätten, die verlängerbar sind, werden ausschließlich als Wahlgrabstätten vergeben. Wird in einer einmal in Anspruch genommenen Wahlgrabstätte eine weitere Bestattung vorgenommen, so ist die entsprechend erforderliche Verlängerung des Grabnutzungsrechtes anteilig für den Zeitraum der eben genannten Verlängerung zu zahlen.

2. Wird in eine bisher vergebene, zukünftig nicht mehr angebotene Reihenfamiliengrabstätte für Erdbestattungen bzw. Reihenfamiliengrabstätte für Urnenbestattungen eine weitere Bestattung vorgenommen, so ist für die entsprechend erforderliche Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eine Verlängerungsgebühr zu zahlen, welche sich nach Grabnutzungsgebühr bemisst, die zum Zeit-

punkt der Vergabe der Grabstätte festgesetzt und erhoben wurde.

III. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen
siehe Tabelle 2

IV. Gebühren für die Genehmigung von Grab- und Urnendenkmälern einschließlich der Einfassung
siehe Tabelle 3

V. Verwaltungsgebühren
siehe Tabelle 4

§ 6 Stundung, Erlass (Sozialklausel)

1. Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 3 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Ansprüche gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger, nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.

2. Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 3 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würde, können die Gebühren gestundet werden.

3. Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, insbesondere sozial unbillig, wäre.

4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 26.06.2007 außer Kraft.

Brandis, den 29.04.2020


Arno Jesse
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Grabstätte	Nutzungsdauer	Gebühren
1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig)	20 Jahre	1.730,00 €
2. Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (1-stellig)	20 Jahre	652,00 €
3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig)	20 Jahre	1.730,00 €
4. Wahlfamiliengrabstätte für Erdbestattungen (2-stellig)	20 Jahre	3.092,00 €
5. Wahlfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen (2-stellig)	20 Jahre	652,00 €
6. Wahlfamiliengrabstätte für Urnenbeisetzungen (4-stellig)	20 Jahre	1.304,00 €
7. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabgestaltung – anonym (Urnenhain)		628,00 €
8. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit festgelegter Grabgestaltung – teilanonym (Urnenuheneinschaft)		1.318,00 €

Tabelle 1

Einrichtung	Gebühr
1. Benutzung der Trauerhalle (je Vorfall)	230,00 €
2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	123,00 €
3. Benutzung des Verabschiedungsraumes für Leidtragende	71,00 €

Tabelle 2

Grabmal	Gebühr
1. Genehmigung von Grabmalen für Einzelgrabstätten (je Vorfall)	46,40 €
2. Genehmigung von Grabmalen für Wahlgrabstätten (je Vorfall)	46,40 €

Tabelle 3

Grund	Gebühr
1. Prüfung für die Zulassung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern, Bestattern und sonstigen Gewerbetreibenden für Tätigkeiten auf dem städtischen Friedhof (je Vorfall)	46,40 €
2. Genehmigung für Umbettungen (je Vorfall)	61,80 €
3. Gebühr für die Einebnung nach Ablauf der Nutzungsfrist (Einfassung, Grabmale sowie Fundament sind durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen)	46,40 €
4. Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis jeweils nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.	nach Aufwand

Tabelle 4

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für

die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brandis, den 18.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister



Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“ nach § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Brandis. (Beschluss-Nr. 1028-04/04/2020).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erhalt und Weiterentwicklung des Areals als Zentraler Versorgungsbereich geschaffen werden.

Gemäß § 13 II 2 (1) BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 I und § 4 I BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 IV, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 II, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 V 3 und § 10 IV abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“ die folgende Satzung über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 ff BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 1029-04/04/2020):

Satzung der Stadt Brandis über die Veränderungssperre gem. § 14 und 16 ff BauGB zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“

Auf der Grundlage des §§ 14 und 16 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung vom 28.04.2020 beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Brandis fasste den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortskern

Brandis“. Zur Sicherung der Planung wird für das im § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Brandis“. Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Brandis.

§ 4 In-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Brandis, den 04.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister



Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung „Ortskern Brandis“

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die folgende Vorkaufsrechtssatzung „Ortskern Brandis“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Lageplan. (Beschluss-Nr. 1027-04/04/2020).

VORKAUFRECHTSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung vom 28.04.2020 nachfolgende Satzung:

Satzung der Stadt Brandis über das besondere Vorkaufsrecht (VORKAUFRECHTSSATZUNG ORTSKERN BRANDIS)

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Brandis steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vorkaufsrechtssatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandis in Kraft.

Brandis, den 04.05.2020


Arno Jesse, Bürgermeister



Lageplan „Ortskern Brandis“

Die folgende Bekanntmachungsanordnung gilt für die Bekanntmachung Satzung der Stadt Brandis über die Veränderungssperre sowie die Satzung der Stadt Brandis über das besondere Vorkaufsrecht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brandis, den 18.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister



Beschluss über den Erlass einer Vorkaufrechtssatzung „Schulcampus“

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die folgende Vorkaufrechtssatzung „Schulcampus“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Lageplan. (Beschluss-Nr. 1030-04/04/2020).

VORKAUFRECHTSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt



Lageplan Schulcampus

Brandis in seiner Sitzung vom 28.04.2020 nachfolgende Satzung:

Satzung der Stadt Brandis über das besondere Vorkaufsrecht (VORKAUFRECHTSSATZUNG SCHULCAMPUS)

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Brandis steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vorkaufrechtssatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandis in Kraft.

Brandis, den 04.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brandis, den 18.05.2020


Arno Jesse
Bürgermeister



Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans „Beucha Mitte“ der Stadt Brandis, OT Beucha nach § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beucha Mitte“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 276/6 und 276/7 der Gemarkung Beucha. (Beschluss-Nr. 1033-04/04/2020).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Nutzungskonzeption als Gründerzentrum und Landstadtlabor geschaffen werden. Gemäß § 13 II 2 (1) BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 I und § 4 I BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 IV, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 II, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar

sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 V 3 und § 10 IV abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Information

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), das amtliche Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld).

In diesem Zusammenhang sind auf dem Gebiet der Stadt Brandis Raumbezugsfestpunkte (RBP, ehemals Trigonometrische Punkte) überprüft worden. Dabei haben Mitarbeiter des GeoSN von folgenden Liegenschaften Punkte dauerhaft entfernt:



Lageplan „Beucha Mitte“

- vom Flurstück 66/16 der Gemarkung Beucha,
- vom Flurstück 193/30 der Gemarkung Cämmerei,
- vom Flurstück 223 der Gemarkung Polenz.

Die Pflichten, die für die Eigentümer der Flurstücke und für Nutzungsberechtigte mit der Duldung der

Festpunkte verbunden waren, sind damit entfallen.

Dresden, den 27. April 2020

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Kinder

WIR HALTEN ZUSAMMEN



Erzieher und Kinder gestalteten gemeinsam den Eingangsbereich der Kita „Purzelbaum“ mit einem hoffnungsvollen Regenbogen.

In dieser schwierigen Zeit fragen wir uns alle: Wie wird es weitergehen? Können unsere Kinder bald wieder mit ihren Freunden spielen, singen, lachen und unbekümmert sein?

Unsere Kita „Purzelbaum“ lief nun mehrere Wochen im Modus „Notbetreuung“. Einige Kinder waren froh, bei uns sein zu können, vermissten jedoch ihre Spielgefährten. Alle anderen verbrachten jeden Tag zu Hause mit ihren Eltern und Geschwistern. Dies war sicher nicht im-

mer einfach. In unserem Hause hat sich in der Zwischenzeit einiges getan: Bilder wurden gemalt, Bastelarbeiten und Spiele durchgeführt, die rasch gewachsenen Blumen und Sträucher bestaunt und die Erzieherinnen verschickten Briefe an die Daheimgebliebenen, um mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Kleine Geschichten und Bastelideen sollten den Eltern dabei helfen, den Alltag mit ihren Kindern auch zu Hause spielerisch und lehrreich gestalten zu können.

Auch die Außenfassade des neuen Kita-Gebäudes erstrahlt nun in bunten Farben. Gemeinsam mit den Kindern gestalteten wir ein Bild, das unsere Hoffnung und Zuversicht ausdrücken soll, um das merkwürdige Gefühl dieser Tage bald hinter uns lassen zu können.

Wir hoffen sehr, dass unser neues Haus in absehbarer Zeit wieder für alle offen stehen kann.

Anke Nickl, Erzieherin

DIGITAL GUT INFORMIERT

Ende der Zettelwirtschaft im „Knirpsentreff“

Ab sofort können unsere Eltern von der Kitaleitung oder den Erzieher*innen Nachrichten und Termine per Smartphone-App, ohne lästige Werbung, direkt auf ihr Smartphone erhalten!

Der vom Unternehmen „Stay Informed“ (<http://kita-info-app.de>) entwickelte Messenger hat seinen Sitz in Merzhausen bei Freiburg und ist bereits in mehr als 700 Kindertageseinrichtungen im Einsatz – somit werden aktuell über 42.000 Eltern mit Hilfe der Kita-Info-App informiert.

Durch weniger Bürokratie bleibt mehr Zeit für die pädagogische Arbeit. Durch weniger Verbrauch an Material wird nachhaltiger mit der Umwelt und den Kosten umgegangen.

Das Team im Knirpsentreff Beucha freut sich, gemeinsam mit dem Träger Volkssolidarität Regionalverband Wurzen e.V., über diese deutlichen Arbeitserleichterungen.

Selbstverständlich ersetzt die App in keins-ter Weise das persönliche Gespräch zwischen Eltern und den Bezugs-erzieher*innen, welches natürlich weiterhin einen höheren Stellenwert hat. Die App informiert über anstehende Termine und Aktivitäten. Zudem haben die Eltern in Zukunft die Möglichkeit, ihre Kinder per App von der Kita und dem Essen abzumelden.

Im Vergleich zu anderen Messenger-Gruppen ist die Kita-Info-App datenschutzrechtlich absolut sicher und DSGVO-konform. Die Daten werden nicht kommerziell von Dritten genutzt und es werden keine persönlichen Handynummern preisgegeben.

Dieser Service ist für alle Eltern kostenlos und steht ab sofort zur Verfügung. Näheres erfahren die Eltern im Kindergarten bei Frau Schumann und dem Kita-Team. Für die Eltern gibt es auch ein „Erklärvideo“ auf der Website des Anbieters. Eltern, die



Mit der neuen App bleiben Eltern auf dem Laufenden.

ausdrücklich keine App wünschen, können sich ohne Mehraufwand alle Informationen und Termine auch per E-Mail oder in einer anderen, abgesprochenen Weise zukommen lassen.

Manja Schumann,
Leiterin „Knirpsentreff“ Beucha

Ostern in der Kinderstube

Ostern ist für viele ein Frühlingsfest mit Ostereiern, Osterhasen und Osterfeuer. Doch uns, als christlichen Eltern und Mitarbeitern der CVJM-Kinderstube, ist es durchaus ein Anliegen, unseren Kindern die frohe Botschaft, die für alle Christen in der Welt zu diesem Fest von grundlegender Bedeutung ist, mit auf den Weg zu geben. Gott kam, so erinnern wir uns jedes Jahr zu Weihnachten, als ganz menschliches Baby Jesus auf die Erde. In Windeln gewickelt zu sein, die Abenteuer und Herausforderungen des Erwachsenwerdens, die Freuden und das Leid durchlebte er wie du und ich. Doch etwas war anders. Jesus zeigte uns, wie wir trotz großer Herausforderungen zuversichtlich bleiben, das menschliche Miteinander gelungen leben und uns und unseren Mitmenschen in all unseren Macken und Differenzen doch voller Annahme und Liebe begegnen können.

Mit ungefähr 30 Jahren verließ er sein Elternhaus und begann ein Leben als Wanderprediger. 12 Jünger folgten ihm begeistert und erlebten so immer wieder hautnah, welche wunderbaren Dinge durch Gott möglich sind. In Kontakt mit Jesus lernten sie zunehmend, was es heißt, in Gottes Liebe zu leben.

Und dann folgten die spektakulären Geschehnisse, an die wir uns besonders zum Osterfest erinnern: Jesus zieht, ganz anders als sich die Juden einen prächtigen König vorstell-

ten, auf einem Esel, nach Jerusalem ein. Schon hier wird klar, dass das, was wir Menschen oft unter Reichtum und Erstrebenswertem verstehen, eben nicht das ist, was Gott als solches bezeichnen würde. Beim letzten Abendmahl berichtet Jesus seinen Jüngern, was passieren muss und wird. Doch wie so oft verstehen wir Menschen die göttlichen Prophezeiungen erst im Nachhinein. Jesus wird, wie vorausgesagt, schon am Tag darauf im Garten Gethsemane festgenommen, zum Verhör abgeführt und unschuldig gekreuzigt. Nachdem sein Leichnam hinter einem riesigen Felsblock sicher verwahrt wurde, erfüllte sich die Verheißung. Am dritten Tage nach seinem Tod geschah was keiner für möglich gehalten hat: Jesus stand von den Toten auf.

Er hat den leidvollen Tod auf sich genommen und für uns überwunden. Dieses Geschenk der unendlichen Liebe dürfen wir als seine Kinder annehmen und in völliger Freiheit genießen.

Für alle, die diese bedeutende Geschichte nochmal genauer ergründen wollen, gibt es sie im wohl bekanntesten Buch der Welt nachzulesen. (Die Bibel: Neues Testament, Matthäus Kapitel 26-28, Markus 14-16, Lukas 22-24, Johannes 18-21)

Die Kinder der Kinderstube durften diese Geschehnisse, in diesem Jahr zwar in einem deutlich kleineren Kreise als gewohnt, den-

noch nicht weniger anschaulich, in den Tagen vor dem Auferstehungsfest erforschen.

Der Alltag in der Kinderstube hat sich wesentlich beruhigt. Nur noch knapp ein Zehntel der normalen Kinderanzahl traf sich hier in den letzten Wochen um gemeinsam zu spielen, zu toben und zu singen. Obwohl die Kleinen es ganz cool finden, dass die Erzieher aktuell so viel mehr Zeit für den Einzelnen haben, vermissen sie doch oft ihre Freunde.

Folgendes Zitat, welches ich neulich auf einer Postkarte entdeckte, spiegelt meine Zuversicht als Christin sehr gut wieder und gibt mir in schweren Zeiten immer wieder Motivation für den nächsten Schritt: „Am Ende wird alles gut. Und wenn es nicht gut ist, dann ist es noch nicht das Ende.“

Ganz liebe Grüße sende ich, auch vom ganzen Team der Kinderstube, besonders an alle Eltern, die gerade täglich über ihre Kräfte hinaus wachsen und an alle Kinder, die schon voller Vorfreude auf die Tage warten, an denen sie wieder die Freiheit haben, sich nach Lust und Laune mit ihren Freunden treffen zu können.

Bis dahin wünsche ich uns allen Geduld und Kraft, wo sie zurzeit so wichtig sind, aber vor allem auch unendliche Hoffnung und Freude an den Dingen, die wir aktuell dennoch in vielfältigster Form erleben und genießen dürfen.

Carolin Claus

DIE MITTE MACHT'S!

Die Serie „Die Mitte macht's“ wird in nächster Zeit regelmäßig im Brandiser Stadtjournal erscheinen. Innovation und nach vorn blicken sollen im Vordergrund stehen, ohne kritische Töne unter den Tisch fallen zu lassen. Heute geht es beim Thema Innovation um den 3D-Druck.

Kolumne

...die Geister die der Bürgermeister rief – hier sind Sie nun. Diese Seite soll nun regelmäßig in gedruckter Ausgabe und auf der freien WLAN-Plattform erscheinen. Mit dieser kleinen Kolumne möchte ich als einer der Initiatoren auch kritische Dinge ansprechen. Denn die Innovationskommune ist noch viel zu wenig in der Innenstadt angekommen. Aber: Etliches wurde in den letzten Wochen von einigen Initiatoren für den öffentlichen Outdoorbereich bereits angeschoben. Aber auch jede Arbeitstätte (Händler, Dienstleister, Gastronom, Gesundheitspraxis etc.) muss jetzt ein Teil der Innovation Innenstadt werden. Für die nächsten Kolumnen – die auch andere Initiatoren schreiben – haben wir genügend

Inhalte. Wir freuen uns auch über Anregungen von Bürgern, Besuchern und Arbeitstätteninhabern, die Sie gern an info@brandiser-innenstadt.de schreiben können. Schließlich sollen die Geister nie mehr verschwinden.

Wolfram Fichtner

3D-Druck – eine Chance für den lokalen Einzelhandel?

In den vergangenen Jahrzehnten haben wir es alle miterlebt: Die Sortimente wurden immer größer, die Verkaufsflächen wurden immer größer. Für Händler mit begrenztem Platzangebot war es da schwer, mitzuhalten. Händler orientierten sich um in Richtung Dienstleistung und ehemalige Verkaufsflächen wurden und werden für ganz neue Dienstleistungsangebote genutzt. In den letzten Jahren geraten nun auch die Einkaufszentren immer mehr unter Druck, bietet doch das Internet eine noch größere Auswahl verschiedenster Waren.

Aber, teilweise noch unbemerkt von der Öffentlichkeit, treten neue Technologien an, hier eine erneute Änderung zu bewirken.

3D-Druck wurde zunächst nur zur Herstellung von Mustern und Modellen genutzt. Adidas z.B. hat aber bereits begon-

nen, Teile von Schuhen mit 3D-Druck zu fertigen. Angestrebt wird, den Fuß im Geschäft 3D zu scannen und dann die Schuhe individuell herzustellen oder, wie jetzt schon bei Adidas, mit 3D-gedruckten Innessohlen anzupassen. Auch orthopädische Schuheinlagen und Leisten werden bereits nach 3D-Scan des Fußes auf diese Weise produziert.

Wir kennen es vom Schlüsseldienst. Er hat nur die Rohlinge vorrätig und fräst dann direkt im Geschäft auf engstem Raum individuell den passenden Schlüssel. Mit 3D-Druck können nun auch andere Ersatzteile direkt in der Werkstatt hergestellt werden. Für Reparaturen ergeben sich so ganz neue Möglichkeiten.

In der Bekleidungsbranche werden Produkte individualisiert und auch die im Blumengeschäft, passend zum Blumenstrauß, 3D-gedruckte Vase ist bereits Realität geworden.

3D-Druck wird als Technologie in den nächsten Jahren immer mehr in den Alltag vordringen. Er bietet dann auch Händlern neue Chancen, und Ihnen als Kunde die Möglichkeit, bei Ihrem Händler vor Ort ganz besondere, direkt für Sie gefertigte Produkte zu erwerben.

Und: Wieder ein Schuhgeschäft in Brandis, das wäre doch was!

TB

BRANDISER INNENSTADT
Die Mitte macht's

**VERSTAND
STATT
VERSAND**

WIR SIND WIEDER DA!

**KAUFT IN EUREM
SHOP VOR ORT**

Gemeinsamkeit macht Stark
www.mit-mach-stadt.de/brandis-handelt

Brandiser Händler aus der Innenstadt



KAUF IN DEINER STADT!



BRANDIS

STECKBRIEF: Iris Blumeneck
Leipziger Straße 1, Brandis
Schnittrblumen, Topfpflanzen, Gefäße
und Kästen bepflanzen, Umpfen,
Gemüsepflanzen, Trauerschmuck,
Tischschmuck, Lieferung

Was ist das Besondere an Ihrem Geschäft?

Das Geschäft gibt es bereits seit mehr als 40 Jahren. Von meiner Mutti habe ich es vor 15 Jahren hier in der Leipziger Straße übernommen. Und damit glücklicherweise auch die Stammkunden. Ich bewundere jeden, der sich heutzutage selbstständig macht und wirklich bei null anfängt. Aber das Besondere an dem Geschäft ist nicht nur der Laden an sich. Wir liefern auf Bestellung auch Blumen an Privatleute, das Fachklinikum oder die AWO aus. Ich denke, dass meine Kunden die Freundlichkeit und die familiäre Atmosphäre schätzen, die wir jeden Tag leben. Im Zuge der Corona-Krise ist das Vertrauen in das Geschäft vor Ort wichtiger geworden. Deshalb bin ich auch stolz darauf sagen zu können, dass wir unsere Gemüsepflanzen zum größten Teil von einheimischen Gärtnereien besorgen. Das schätzen unseren Kunden sehr. Wobei ich sagen muss, dass es hiesigen Gärtnereien immer schwerer fällt, einen Nachfolger zu finden. Aber das ist in allen Branchen schwierig. Um die Zahlung in der heutigen Zeit zu erleichtern, gibt es bei mir seit Anfang Mai die Möglichkeit der EC-Karten-

zahlung. Ich bin davon überzeugt, dass sich der wirtschaftliche „Hammer“ der Corona-Krise erst später bemerkbar machen wird. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass mir meine Kunden auch in dieser Zeit die Treue halten. Noch vor Ostern musste ich außen über den Hofeingang verkaufen, da das Ladengeschäft noch geschlossen bleiben musste. Dabei konnte ich deutlich spüren, dass wieder mehr Stammkunden den Weg hierher fanden.

Wie finden Sie die Brandiser Innenstadt?

Unsere Stadt hat Potenzial, was die Geschäfte angeht. Zu mir kommt eher selten Laufkundschaft, sondern eher Stammkunden aus den umliegenden Ortsteilen oder Ortschaften. Ich freue mich, wenn eine ältere Dame extra mit dem Fahrrad aus Beucha zu mir kommt, weil sie das eben schon immer so macht. Das Pflaster in der Hauptstraße ist ein großes Problem für die Händler dort, das tangiert uns aber eher nicht. Für uns ist die Anbindung an den Markt eher schwierig. Hier passiert nicht viel, es gibt kaum Geschäfte. Von der Ansiedlung der Bibliothek im ehemaligen Rats-

keller und auch von den Aktivitäten im Schloss verspreche ich mir einiges.

Wo sehen Sie Brandis in 10 Jahren?

Um den Markt zu beleben, wünsche ich mir einen Wochenmarkt mit frischen Produkten aus der Umgebung. Man sollte das unbedingt in Angriff nehmen und den Markthändlern in der Anlaufzeit – beispielsweise für ein halbes Jahr – die Standgebühren erlassen. Wir haben beste Voraussetzungen, eine florierende Kleinstadt im Speckgürtel von Leipzig zu sein. Die Kunden müssen verstehen, dass man eine Innenstadt nur mit Geschäften und Läden lebendig halten kann. Das heißt aber, dass die Brandiser eben auch in ihrer Stadt und ihrem Ort einkaufen gehen sollten. Nur dann kann die Vielfalt erhalten bleiben.



Iris Bade mit ihrer Mitarbeiterin Tanja Hentschel vor dem Blumengeschäft

ERLEBNISPARK STARKENBERG DARF ÖFFNEN

Seit diesem Monat gibt es im Ortsteil Kostitz der Gemeinde Starkenberg ein neues Ausflugsziel, welches sich vor allem an Familien mit Kindern richtet. Der Erlebnispark Starkenberg mit Elefantenreservat und dutzenden anderen Tieren durfte zum 1. Mai seine Tore öffnen.

Das familienfreundliche Ausflugsziel ist einmalig im Dreiländereck Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Der Erlebnispark bietet freilaufenden Wildtieren ein naturnahes Zuhause.

Die Besucher können zu Fuß auf ihre persönliche Safari durch die Weiten Afrikas gehen und dabei wilde Savannen durchqueren und einmalige Abenteuer erleben. In den zahlreichen und großzügig gestalteten Landschaftsanlagen kann das harmonische Miteinander von Mensch und Tier sowie ein Stück Natur bewusst erlebt werden. Die Streichel-Safari ist eines der Highlights im Elefantenreservat, hier warten Alpakas, Esel, Hasen und Ziegen, um von den Gästen verwöhnt und ordentlich durchgekraut zu werden.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt, im modernen und großzügig gestalteten Imbiss können sich alle großen und kleinen Abenteuer stärken. Aufgrund diverser Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, wodurch noch nicht alle Bereiche des Parks



von den Besuchern genutzt werden können, gilt momentan ein vergünstigter Eintrittspreis. Mehr Informationen unter: www.erlebnispark-starkenberg.de

Kein Muldental-Triathlon & Veolia KidsCup in diesem Jahr

Seit der Übernahme des Muldental-Triathlons und des Veolia KidsCups von Hans-Peter Bischoff – dem bisherigen Hauptorganisator des Muldental-Triathlons – arbeitet das 10-köpfige Team des Sport-

freunde Neuseenland e.V. mit vollem Enthusiasmus an der sechzehnten Auflage des traditionsreichen Triathlons. Bis zuletzt hatten alle, unter Leitung von Henrik Wahlstadt, gehofft das Startwellenprozedere so zu entzerren und an die besonderen Auflagen anpassen zu können, dass von einer Absage der Veranstaltung abgesehen werden kann. „Durch die allgemeine Verfügung der sächsischen Landesregierung, welche Großveranstaltungen verbietet, sind wir nun jedoch gezwungen, den diesjährigen Muldental-Triathlon abzusagen“, bestätigt Wahlstadt und fügt traurig hinzu „die aktuellen Regelungen, die nicht nur Großveranstaltungen betreffen, sondern auch das Leben jedes Einzelnen, erachten wir als schmerzlich, aber halten sie auch für vernünftig und erforderlich. Genau aus diesem Grund möchten wir alle Teilnehmer, Sponsoren und Dienstleister um Verständnis und Solidarität bitten“.



Brandiser Musikarche



Früh übt sich, was einmal ein Meister werden will: Auch in der Brandiser Musikarche kennt man seinen Schiller. Und so gibt es in der vom gleichnamigen Verein getragenen Einrichtung am Grimmaischen Platz frei nach Wilhelm Tell seit reichlich drei Jahren unter dem Namen „Musikmäuse“ einen Frühförderkurs für Kinder zwischen drei und fünf Jahren. „Der Schwerpunkt der Gruppe liegt dabei auf der Bewegung, dem Spiel, dem Trommeln sowie dem Tanz, und zudem können die Kinder erste Erfahrungen mit diversen Instrumenten sammeln“, berichtet die stellvertretende Vorsitzende des Brandiser Musikvereins, Mandy Thieme-Gandt, die den Kurs zum Jahresbeginn von Anja Golsch übernommen hat. Und die an das erfolgreiche Wirken ihrer Vorgängerin anzuknüpfen vorhat. „Die Musikmäuse sind mit ihren Auftritten etwa beim Brandiser Stadtmusikfest zu einem festern Bestandteil des öffentlichen Lebens der Stadt geworden, und diese Tradition möchte ich in jedem Fall weiterführen“, so Thieme-Gandt, die mit ihren Schützlingen jeden Freitagmorgen zwischen 15 Uhr und 15.45 Uhr im Spiegelsaal der Musikarche probt. Solange hat sie dies zumindest getan, bis ein weltweiter Virus namens Corona auch weite Teile des öffentlichen Lebens in Brandis lahmgelegt hat. „Wir hoffen, die Proben so schnell wie möglich wieder aufnehmen zu können, benötigen aber dringend noch einige interessierte Kinder, damit sich der Kurs lohnt“, wirbt die Vereins-Vize die Werbetrommel in eigener Sache. Telefonischer Kontakt unter 0177/8222530 oder per Email unter nolo@web.de red

Dennoch trifft die Absage das Organisationsteam sehr, nicht zuletzt auch deshalb, weil es keinen Ausweichtermin in diesem Jahr gibt. Auch Oberbürgermeister Matthias Berger, selbst großer Fan und begeisterter Teilnehmer des Triathlons, ist von der Absage getroffen. „Ich bedauere die Absage außerordentlich, denn für Grimma war der Triathlon einfach Tradition. Das Hochwasser hat uns auch nicht zur Kapitulation gebracht, brennende Häuser auf der Laufstrecke auch nicht, aber Corona ist einfach zu heftig. Dafür werden wir nächstes Jahr mit doppelter Kraft angreifen“, so Berger.

Der Verein muss nun, wie so viele andere auch, ums Überleben kämpfen. „Das enorme Engagement und die Begeisterung aller Partner, Sponsoren, Dienstleister und Helfer hat uns wirklich überwältigt“, so Wahlstadt weiter. „Wir möchten nun alle Teilnehmer bitten, uns noch etwas Zeit für die Klärung des Prozederes zur Rückabwicklung der Teilnehmerbeiträge zu geben. Alle gemeldeten Sportler werden dann angeschrieben und über die Sozialen Netzwerke informiert.“

Der Triathlon hat für die Region eine enorme Bedeutung und wird vielen in diesem Jahr fehlen, das steht fest. „Nun liegt es an der Solidarität aller, dass wir uns 2021 wiedersehen und dann so richtig Gas zu geben können.“ Sportfreunde Neuseenland e.V.

ARZNEIMITTEL AUS DER NATUR

Das Ginkgo-Blatt steht mit seiner charakteristischen Fächerform als Symbol für Hoffnung und Freundschaft. Vor etwa 320 Millionen Jahren erschienen die ersten Ginkgoales auf der Erde. Seit Hunderten von Jahren werden die Samenanlagen des sommergrünen und an seiner Pyramidenform gut erkennbaren Baumes in China als Heilpflanze für Herz- und Lungenerkrankungen, aber auch Blasen- und Nierenproblemen geschätzt.

Die wirksamsten Inhaltsstoffe befinden sich aber in den Blättern. Wissenschaftlich belegt ist die Wirkung des aus Ginkgo-Blättern gewonnenen Spezialextrakts mit den ersten systematischen Forschungen vor etwa 60 Jahren in Deutschland. Ginkgo-Präparate haben heute einen festen Platz in der Heilkunst mit natürlichen Wirkstoffen. Dabei ist Ginkgo-Extrakt nicht gleich Ginkgo-Extrakt. Auf dem Markt erhältliche Präparate weisen starke Qualitätsunterschiede auf.

Anbau und Verfahren entscheiden

Der Anbau der Pflanzen und die Herstellung sind entscheidend. Mit einem aufwendigen Verfahren wird der Pflanzenextrakt aus Ginkgo-Blättern hergestellt, der in Deutschland unter dem Namen Tebonin registriert ist. Die Ernte aus kontrolliert bewirtschafteten Plantagen sichert eine gleichbleibend hohe Qualität der komplex zusammengesetzten Wirkstoffe.

Phytopharmaka, also Arzneimittel aus der Natur, müssen nach einem genehmigten Verfahren hergestellt werden. Denn auch kleinste Änderungen im Herstellungsprozess können das Endprodukt beeinflussen – und verursachen andere pharmakologische Eigenschaften mit Konsequenzen für Wirkung und Verträglichkeit.

Analysen und Studien belegen die Wirkung des hochkonzentrierten Ginkgo-Extrakts EGb 761 Tebonin auf leichte Gedächtnisstörungen, altersbedingte dementielle Erkrankungen, Schwindel sowie Ohrgeräusche wie Tinnitus. Das gut verträgliche Produkt fördert die Durchblutung von Innenohr und Gehirn, die dadurch besser mit Sauerstoff und Nährstoffen versorgt werden. Wichtig ist dabei eine ausreichend hohe Dosierung mit dem qualitativgeprüften Produkt über einen längeren Zeitraum, damit die nachhaltigen Kräfte der Natur wirken können.

Viele Senioren leiden unter Schluckbeschwerden. Deshalb ist die neue Tebonin konzent 240 mg-Tablette mit dem registrierten Tebonin-Wirkstoff besonders klein und dadurch auch bei eingeschränkter Muskulatur im Hals- und Rachenraum leichter zu schlucken. Um die kleinere Tablette mit nach wie vor 240 mg des bewährten Wirkstoffs EGb 761 auf den Markt zu bringen, waren vier Jahre intensiver Entwicklungsarbeit notwendig.

akz-o



Die ersten hochpräzisen Gleitsichtgläser

– Anzeige –

Augenoptik Findeisen berät auf höchstem Niveau und mit modernster Technik

Gleitsichtbrillenträger können aufatmen: Endlich gibt es die perfekten Gläser, ganz individuell abgestimmt auf den persönlichen Lebensstil und die Sehgewohnheiten. Stufenlos scharfes Sehen auf allen Entfernungen ist das Ziel – und deshalb ist jede Gleitsichtbrille ein Unikat. Bei Augenoptik Findeisen profitiert man von der jahrelangen Zusammenarbeit und den großartigen Erfahrungen mit dem Partner Rodenstock. Eine umfassende Beratung mithilfe modernster Technik ist für das Optikerteam bei Findeisen selbstverständlich.

Nur wenige Schritte sind es bis zum Ziel: Mit dem DNEye® Scanner werden die Dimensionen eines jeden Auges vermessen. Die Vermessungsdaten werden an Rodenstock geschickt und daraus wird ein biometrischer Datensatz entwickelt. Im Anschluss wird das präzise, biometrische Modell für jedes individuelle Auge erzeugt. Dieses Augenmodell dient als Vorlage für die Brillenglasherstellung und wird digital in die Produktion übertragen. Die maßgefertigte Brille liegt dann in nur wenigen Tagen bei Augenoptik Findeisen bereit.

Mit dieser bahnbrechenden Technologie wird wirklich nichts dem Zufall überlassen und auf das beste Seherlebnis, das es je gab, sollten Brillenträger nicht verzichten. Schärfste Sicht bei jedem Winkel und bei jedem Blick, egal wo man hinsieht. Das Team von Augenoptik Findeisen ist überzeugt von der innovativen Rodenstock Messtechnologie und freut sich, seinen Kunden die perfekte Sehlösung anbieten zu können.

Quelle: Augenoptik Findeisen

98 % DER GLEITSICHTGLÄSER PASSEN NICHT PERFEKT

zum Auge des Brillenträgers. Und Ihre?



Für alle, die nicht zu uns kommen können, bieten wir eine telefonische Beratung an sowie einen Reparaturservice inklusive Abhol- und Bringdienst.

ZEIT FÜR BIOMETRISCHE GLEITSICHTGLÄSER

Die ersten hochpräzisen Gleitsichtgläser, die auf einem allumfassenden biometrischen Augenmodell basieren.



Fotos: Rodenstock

Zu wenig Fokus wurde bisher auf die Vermessung des Auges gelegt. Dank bahnbrechender Methoden unseres Partners Rodenstock können wir Ihnen Gleitsichtgläser anbieten, die perfekt zu Ihren Augen passen. Anders als bisher wird jedes Auge individuell mit dem DNEye® Scanner vermessen und dabei auch die einzigartige Form und Größe jedes Auges berücksichtigt. Erleben Sie mit den biometrischen Gleitsichtgläsern schärfste Sicht in jeden Winkel und bei jedem Blick, egal wo Sie hinsehen.

Wir beraten Sie gerne!

**Augenoptik
Findeisen**

Bahnhofstr. 16 · 04683 Naunhof · Tel. 03 42 93 - 30 900
Delitzscher Landstr. 71 · 04158 Leipzig · Tel. 03 41 - 52 11 940
Pözna Park · 04463 Großpözna · Tel. 03 42 97 - 12 450
www.augenoptik-findeisen.de



HELPER HÖRSYSTEME – JETZT TELEMEDIZIN ERLEBEN!

Hörgeräte-Fernanpassung in besonderen Zeiten

Helper Hörsysteme bietet einen neuen Service für alle Kunden an, die in Zeiten der Corona-Situation eine Hörgeräteversorgung benötigen, aber die Kontaktbeschränkung sehr ernst nehmen möchten.

Wir helfen durch Modernisierung der Interaktion mit unseren Kunden, indem wir miteinander via telefonischer und digitaler Plattform sowie einer Smartphone-App in Verbindung treten.

Mit neuen internetbasierten Services ist es möglich, per digitaler Fernanpassung Hörgeräte an nahezu jedem Ort der Welt auf die Anwenderbedürfnisse anzupassen, ein- oder nachzustellen.

Helper Hörsysteme wird damit auch zum digitalen Online-Hörgeräteakustiker.

Mit unserer Onlinelösung können wir Beratungsgespräche sowie die Erstanpassung und weitere Feineinstellungen komplett digital über die Distanz möglich machen. Die Hörgeräteanpassung kann online erfolgen und nicht stationär.

Das bedeutet vor allem auch für moderne, termingeplagte Kunden: Das lokale Fachgeschäft muss nicht besucht werden, denn



die Anpassung und Einstellung der Hörgeräte kann bequem und flexibel an jedem beliebigen Ort mit Internetverbindung erfolgen.

www.helper-hoersysteme.de

EINLADUNG

JETZT

UNVERBINDLICH

TESTEN



HELPER

HÖRSYSTEME

Hörakustik Meisterbetriebe Inh.: Mathias Helfer



WIR LIEBEN MARVEL

DIE VORTEILE:

- ERSETZT KOPFHÖRER
- EINFACHE HANDHABUNG
- OPTIONAL MIT AKKU
- BLUETOOTH™ ZU ALLEM, WAS SIE LIEBEN
- GENIAL BEIDOHRLIG TELEFONIEREN
- HERRLICH UNAUFFÄLLIG

WWW.HELPER-HOERSYSTEME.DE

ZENTRALE WURZEN: JACOBSSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.-FR. 9-18 UHR • SA. 9-12 UHR

FILIALE WURZEN: BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.-FR. 8.30-13 UHR • MO./DI. 14-18 UHR
DO. 13.30-16 UHR

FILIALE NAUNHOF: MARKT 5 • TEL.: 034293/558757
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.-FR. 9-13 UHR • MO./DI./DO. 14-18 UHR

DIABETES UND CORONA



Das Coronavirus hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Glücklicherweise verlaufen die meisten Infektionen in Deutschland mild, dennoch gibt es auch hier einige Todesfälle zu verzeichnen. Meist waren dies Menschen höheren Alters mit oder ohne Vorerkrankungen, sogenannte Risikopatienten. Doch laut des RKI gehören nicht nur betagte Personen zur Risikogruppe, auch Patienten mit unterdrücktem Immunsystem, beispielsweise hervorgerufen durch

eine Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme bestimmter Medikamente, die die Immunabwehr unterdrücken. Aber auch Menschen mit diversen Grunderkrankungen wie Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Diabetes zählen zu den Risikopatienten.

Doch nicht jeder, der an Diabetes erkrankt ist, muss sich nun Sorgen machen, bei einer Infektion mit dem Coronavirus einen schweren Verlauf zu haben. Entscheidend ist, laut DDG (Deutsche Diabetes Gesellschaft), ob Diabetes-Patienten zusätzlich an Begleit- und Folgeerkrankungen an Organen wie Herz, Nieren oder Leber leiden. Ist dies der Fall, sollten diese Diabetespatienten besonders achtsam sein. Denn durch ihr geschwächtes Immunsystem, ist bei ihnen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher.

Leiden Diabetespatienten an keinerlei Begleit- oder Folgeerkrankungen und gehören auch nicht aufgrund anderer Faktoren wie beispielsweise des Alters zur Risikogruppe, haben sie kein höheres Ansteckungsrisiko und auch keinen schweren Verlauf zu befürchten. Für alle Diabetes-Patienten aber gilt, auf eine gute Blutzuckereinstellung zu achten. Denn dadurch wird das Infektionsrisiko minimiert. „Auch im Falle einer Infektion mit dem [...] Coronavirus SARS-CoV-2 gehen wir – analog zur Grippe – davon aus, dass man mit einem ausgeglichenen Stoffwechsel das Risiko für Komplikationen reduzieren kann“, betont DDG Mediensprecher Professor Dr. med. Baptist Gallwitz. Zusätzlich gilt generell, sich an die Infektionsschutz-Maßnahmen des Robert-Koch-Instituts zu halten.

Des Weiteren ist es natürlich wichtig, generell auf seine Gesundheit zu achten. So sollte auf Bewegung an der frischen Luft unter Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen weiterhin Wert gelegt werden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil einer gesunden Lebensweise ist die Nährstoffversorgung des Körpers. Ist dies allein durch eine ausgewogene Ernährung nicht möglich, kann es ratsam sein, nach Absprache



mit dem Hausarzt, zu entsprechenden Nahrungsergänzungsmitteln zu greifen. Insbesondere sollten Diabetiker immer ihren Cholesterinspiegel im Auge behalten. Niedrige Zielwerte sind oberstes Gebot. Werden diese durch gesunde Lebensmittel, Bewegung und evtl. Gewichtsreduktion nicht erreicht, kann man auf diätetische Lebensmittel zurückgreifen, die dem Körper helfen, seinen Cholesterinspiegel wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Doch die Ernährung ist nicht der einzige Punkt, auf den Diabetespatienten achten sollten, um gesund zu bleiben. Die intensive Pflege ihrer Haut ist mindestens genauso wichtig. Denn diese neigt zu Trockenheit und ist durch eine gestörte Hautbarriere anfälliger für Entzündungen sowie Infektionen hervorgerufen durch Bakterien oder Pilze. Die Folge kann das Diabetische Fußsyndrom sein, das jeder vierte Diabetiker im Laufe seines Lebens erleidet. Dabei handelt es sich um ein Fußgeschwür (Ulkus), das durch das ungünstige Zusammenspiel von mangelnder Durchblutung, Sensibilitätsstörungen, schlechtsitzendem Schuhwerk sowie eingeschränkter Gelenkbeweglichkeit entstehen kann. Um diesem vorzubeugen, ist es für Diabetiker empfehlenswert, ihre Füße regelmäßig mit speziellen Fußcremes zu pflegen. So wird die Haut geschützt, mit ausreichend Feuchtigkeit versorgt und die Hautbarriere gestärkt.

medicalpress

meri SAUNA
am Kulkwitzer See

KÄLTEKAMMER -85°C
Vitalisieren Sie Ihren Körper

034205 / 417 202
www.meri-sauna.de

– Anzeige –

Optikersprechstunde mit Andrea Rost

Thema: Hygiene beim Augenoptiker

Aus aktuellem Anlass wird oft über Hygiene gesprochen. In unserer Branche ist dies jedoch schon immer ein allgegenwärtiges Thema!

Wir desinfizieren stets unsere Prüfeinheiten (Kinn- und Stirnstützen, Prüfbrille) nach bzw. vor einem neuen Kunden. Regelmäßiges Händewaschen im Tagesablauf ist für uns eine Normalität, die wir bisher nur nie thematisiert haben. Gerade auch im Bereich der Contactlinsenanpassung wird Hygiene bei uns schon immer „groß geschrieben“. Lediglich die Mund-Nase-Masken haben sich nun neu in unseren Alltag integriert.

Augenoptikermeisterin
Andrea Rost

*Optiker Rost, Badergraben 10
04808 Wurzen
Tel.: 03425 - 925852*

HEUTE HIER, MORGEN DA

Im Urlaub wollen immer mehr Menschen ihrer Sehnsucht folgen und mit Wohnmobil oder Wohnwagen den Weg einschlagen, der ihnen gerade in den Sinn kommt.

Einsteiger, die sich das erste Mal einen Camper mieten, haben aber auch viele Fragen im Gepäck. Wer zahlt zum Beispiel bei einem Schaden am Fahrzeug? Wer trägt die Kosten, wenn man die Reise absagen, abrechnen oder umbuchen muss? Und kann man das eigene Gepäck versichern, wenn es im Wohnmobil ist? Komfortabel absichern kann man solche Risiken beispielsweise mit dem Camper Sorglos-Paket. Das



Wer im Wohnmobil traumhafte Landschaften erkundet, kann nicht jeden Kratzer verhindern.

Foto: djd/Würzburger Versicherungs-AG/Andrey Armyagov - stock.adobe.com

schützt Wohnmobileinsteiger und -Fans vor den finanziellen Folgen vieler Gefahren und unvorhersehbaren Situationen. Auf www.travelsecure.de können Reisende sich über alle Details informieren. spp-o

AUTOGLAS ZENTRUM



Beucha

- KFZ-Glas aller Art
- Schnellverglasung
- Einstellung Assistenzsysteme
- Steinschlagreparatur
- Für alle Marken

Abrechnung mit fast allen Versicherungen

Heinz Kolar
Die Karosserie- und Lackexperten IDENTICA
 August-Bebel-Str. 21
 04824 Beucha
 Tel.: 034292 73039



Steinschlag?

www.autoexperten-kolar.de

Kfz-Service Park

Ihre Mobilität ist unser Auftrag!



von Fahrzeugen, Anhänger und Baumaschinen



aller Aufbauhersteller



Car Service

Jetzt Termin sichern!
Frühjahrs-Check

14,70 EUR
 (gültig bis 31.05.2020)

Dieselstraße 6 • 04683 Naunhof
 Telefon: 034293 - 4770 0
 E-Mail: info@kfz-park.com
 Internet: www.kfz-park.com

SICHER UND ENTSPANNT UNTERWEGS

Wer mit eigener Muskelkraft in der Welt unterwegs ist, tut sich und der Umwelt etwas Gutes. Vor der ersten Tour im Frühjahr sollte möglichst immer ein Fahrradcheck anstehen. Bremsen, Kette und Reifen werden dabei gründlich unter die Lupe genommen. Dabei sollte besonders darauf geachtet werden, dass Bremsbeläge und Reifenprofile nicht zu stark abgenutzt und nach längerem Stillstand nicht spröde geworden sind. Im Zweifel sollten solche sicherheitsrelevanten Teile lieber getauscht werden. Auch ein ausgiebiger Funktionstest der Lichtanlage gehört zum Frühjahrscheck unbedingt dazu. Ein sorgfältiger Frühlingsputz entfernt hartnäckige Schmutzspuren und löst eventuelle alte Salzreste – und gibt den Blick frei auf vorhandene Schäden, beispielsweise am Rahmen. Nach der Reinigung sollten wichtige Funktionsteile wie die Kette sowie Brems- und Schaltzüge mit den entsprechenden Schmiermitteln gepflegt werden, damit Antrieb und Bremsanlage leichtgängig und zuverlässig funktionieren. Abschließend sollten noch wichtige Lagerstellen wie der Steuersatz und das Tretlager auf Spielfreiheit und Leichtgängigkeit geprüft und bei Bedarf wieder festgezogen werden. Wer sich mit solchen Arbeiten unsicher ist, sollte unbedingt einen Fachhändler mit professioneller Werkstatt aufsuchen, denn Sicherheit geht beim Radfahren vor.

Ein Klick genügt

Ist das Rad wieder in Schuss, kann es zur ersten Tour losgehen. Wenn längere Strecken zurückgelegt werden, sollte auch die nötige Ausrüstung am Rad verstaut werden können. Hier sind abnehmbare Taschen besonders praktisch, und bei vielen Radlern ist momentan

die Kombination aus einer Lenker- und einer Gepäckträger-Aufsatztasche sehr beliebt. Die Taschen müssen natürlich auch ans Rad passen, und hier bieten z. B. die mit dem KLIICKfix-System (www.klickfix.de) ausgestatteten Taschen von Rixen & Kaul das höchste Maß an Kompatibilität. Lenkertaschen lassen sich mittels des richtigen Adapters an jedes Rad montieren, ganz egal ob E-Bike, Trekking- oder Hollandrad. Selbstverständlich kann am gleichen Adapter auch anderes Zubehör wie beispielsweise ein Einkaufskorb angeklickt werden, wenn nach dem Ausflug ins Grüne im Alltag wieder Shopping ansteht.

Für den Gepäckträger sind Taschen mit dem KLIICKfix-UniKlip besonders praktisch, denn durch den einstellbaren Adapter passen sie auf jeden Gepäckträger und sind mit einem Klick sicher am Rad befestigt. Wasserdichte Modelle oder auch extra geräumige Modelle findet man im Fachhandel.

akz-o





NEUER GOLF

SCHLANKE RATE



mtl.¹ 195 €
nur 990 €
Anzahlung

Golf 1.0 66 kW (90 PS), Navigation „Discover Pro“, LED-Scheinwerfer, DAB+, Digital Cockpit, Klimaanlage „Air Care Climatronic“, Spurhalteassistent, Telefonschnittstelle, Verkehrszeichenerkennung, Keyless Start u.v.m.
Kraftstoffverbrauch l/100 km: innerorts 5,4; außerorts 4,0; kombiniert 4,5; CO₂-Emissionen g/km: kombiniert 104; Effizienzklasse: A

1) Einmalige Sonderzahlung 990,- €; Vertragsdauer 48 Monate; jährliche Fahrleistung 10.000 km; Nettodarlehensbetrag 19.493,90 €; Gesamtbetrag 10.350,- €; effektiver Jahreszins/Sollzins gebunden p.a. 2,48%. Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig für die wir als ungebundener Vermittler tätig sind. Bonität vorausgesetzt. Abb. zeigt Sonderausstattung. Irrtum und Änderungen vorbehalten.



Wir sind persönlich für Sie da!



Nutzfahrzeuge

Autohaus Graupner GmbH Gewerbeallee 2 04821 Brandis

+49 34292 6500

www.autohaus-graupner.de

post@autohaus-graupner.de

Erdbeer-Cremetörtchen mit Mascarpone

Zutaten für 8 Portionen

50 g MONDAMIN Feine Speisestärke, 200 g Mehl, 1 Msp. Backpulver, 1 Ei, 60 g Zucker, 1 TL abgeriebene Zitronenschale, 125 g kalte Margarine, z.B. SANELLA, 250 g Mascarpone, 250 g Magerquark, 1-2 TL Honig oder Ahornsirup, 500 g Erdbeeren, zum Bestäuben Puderzucker



Zubereitung

1. Feine Speisestärke, Mehl und Backpulver in eine Schüssel geben. Ei, Zucker, Zitronenschale und Margarine in Stückchen daraufgeben. Alles mit einem Handrührgerät auf kleinerer Stufe verkneten und den Teig mind. 30 Minuten kalt stellen.
2. Teig auf leicht bemehlter Arbeitsfläche ausrollen, Böden von 4 gefetteten Tortlettförmchen à 12 cm Durchmesser (oder eine gefettete Obstkuchenform von 24 cm Durchmesser) damit auslegen. Mit einer Gabel einige Male einstechen und im vorgeheizten Backofen bei 200 °C (Umluft: 175 °C) 15-20 Minuten backen.
3. Mascarpone mit Quark und Honig verrühren. Böden damit bestreichen. Erdbeeren putzen, klein schneiden und auf der Creme verteilen. Mit Puderzucker bestäuben.

Vorbereitungszeit: 20 min Backzeit: 20 min Kühlzeit: 30 min

rezeptundbild.de

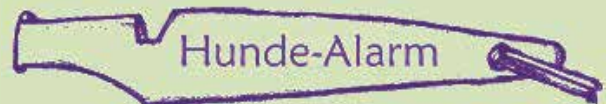
Kreatives und ökologisch unbe- denkliches Basteln mit Papier

Gemeinsames Basteln kann eine schöne Beschäftigung sein, um Lange- weile gar nicht erst aufkommen zu lassen. Origami etwa ist ein bunter Papierfaltspaß aus Japan. Besonders bekannt sind Origami-Tiere: vom Schwein und Frosch bis hin zu exotischen Tieren wie Kranich, Schlange oder Elefant. Aber auch Blumen und Blüten, Sterne und geometrische Formen können gebastelt werden. Dass bei der Herstellung des Papiers auf den Schutz von Wäldern geachtet wurde, ist am Siegel der Wald- schutzorganisation PEFC erkennbar. Anregungen zum Basteln gibt es in Büchern, auf Bastelseiten im Internet und in YouTube-Videos.

djd



Das Basteln mit Faltpapier hat einen pädagogischen Wert: beispielsweise die Stärkung der Feinmotorik, der künstlerischen Kreativität und der Konzentrati- onsfähigkeit. Foto: djd/PEFC



BHV- Familiehundeschule in Leipzig

- Welpengruppen **ohne Voranmeldung**
- Familienhunde Kurs
- **Zwergenkurs**
- Spielstunden für **Mini, Klein und Groß**
- Einzeltraining nach Wunsch
- Verhaltensberatung und Therapie
- uvm.



BHV Mitglied

Claudia Kürschner

Hundeezieherin/Verhaltensberaterin BHV/IHK Erlaubnis nach §11 TSchG

An der Weide 1

04319 Leipzig-Kleinpösna

Mobil: +49 151 42634740

E-Mail: info@hunde-alarm.de

Web: www.hunde-alarm.de



Süßmosterei Hörtzsch

Obstannahme 2020

montags	8-13	/	16-18 Uhr
mittwochs			16-18 Uhr

- ◆ **RHABARBER** am 25. Mai & am 08. Juni 2020
- ◆ **KIRSCHEN & BEEREN** 22. Juni bis 22. Juli 2020
- ◆ **ÄPFEL & BIRNEN** 24. Aug. bis 28. Okt. 2020
- ◆ **QUITTEN** 05. Okt. bis 28. Okt. 2020






Inh. B. Uhlig · Waldweg 1 · 04824 Beucha
Telefon: 034292 73172

www.suessmosterei.de

GRILL-HIGHLIGHTS FÜR DIE GANZE FAMILIE

Trendforscher machen zur Grillsaison eine bemerkenswerte Beobachtung: Das Bodenständige und Natürliche steht wieder hoch im Kurs. Der einfache Holzkohlegrill erlebt ein Revival, gegrillt wird in einer lauschigen Gartenecke mit der Familie – und auf dem Rost liegen knackige Bratwürste. Eine Studie hat jüngst gezeigt: Gerade Kinder sind wahre Würstchen-Liebhaber, für 86 Prozent gehören sie zum Grillen unbedingt dazu. Regionale Rezepturen, handwerklich hergestellt vom Metzger vor Ort sind besonders gefragt. „Der Megatrend der Globalisierung und Digitalisierung führt zu einer Besinnung auf regionale Qualitäten“, sagt Futurologe Max Thinius.

So ist es keine Überraschung, wenn neben Koch-Apps, High-Tech-Grills, neuartigen Cuts für Fleischteile und globalen Rezepturen jetzt „zurück zu den Wurzeln“ angesagt ist. Bei der Grillwurst liegt das Gute im wahrsten Wortsinn nah: Mit über 1.500 angebotenen Sorten ist Deutschland Weltmeister der Wurstvielfalt. Zu den bekanntesten gehört die Thüringer, aber auch Spezialitäten wie Fränkische und Pfäl-

zer, Hessische und Nürnberger Bratwürste sind knackige Kandidaten für das Spiel mit dem Feuer. Hinzu kommen zahlreiche innovative Rezepturen, die sich die Fleischer der heutigen Generation einfallen lassen. Ein Metzgermeister aus Heidesheim führt allein 30 Varianten in seinem Sortiment und verwendet dafür unter anderem Spargel, Maronen und Glühwein als Zutaten. Der Kreativität sind also keine Grenzen gesetzt. Eine gute Grillwurst ist kein Hexenwerk. Aber es lohnt sich, einige Tipps

zu beachten. Die umweltfreundlichste „Verpackung“ für Wurst ist ein zarter Naturdarm, der zudem das Aroma gut zur Geltung bringt und für den unverwechselbaren Knackeffekt sorgt. Das Grillgut gehört erst auf den Rost, wenn die Kohle gut durchgeglüht ist. Der Abstand zwischen Holzkohle und Fleisch sollte in etwa eine Handbreite sein. Am besten legt man die Bratwurst zunächst kurz direkt über die Glut und lässt sie dann am Rand bei niedrigerer Hitze nachziehen.

Die Faustregel besagt: Vorgebrühte Wurst braucht dann sechs bis sieben Minuten, rohe Ware zehn bis zwölf. Da Bratwurst sensibel ist und bei Temperaturen über 160 Grad platzen kann, ist Geduld also auch beim Grillen eine Tugend. Mehr Informationen zum reinen Genuss gibt es unter www.naturdarm.de. Die Kids können übrigens unter Anleitung der Eltern ihre Würstchen selbst wenden und beim Garwerden beobachten. Kommt die fertige Wurst zum Abbeißen auf einen selbst geschnittenen Stock, entsteht echtes Abenteuer-Feeling.



Köstlichkeit vom Rost: Würstchen im Naturdarm haben einen unverwechselbaren Biss. Foto: djd/naturdarm.de/shaiith - stock.adobe.com



Gemeinsam mit der Familie natürliche Produkte genießen – das ist der aktuelle Grill-Trend. Foto: djd/naturdarm.de/ivanko80 - stock.adobe.com

Lernprobleme? Prüfungsangst?

Lernhilfe
Gudrun Wolfram



Seit 27 Jahren erfolgreich mit uns lernen!

04821 Brandis, Grimmische Str. 2 (über Polizei), Tel.: 034292 53325
04808 Wurzen, Bürgerm.-Schmidt-Platz 5, Tel.: 03425 924480



**Brandiser
Stadtjournal**
online

Ihre Blumenboutique in Brandis

Blütenzauber

Inh. Kerstin Ritschel
Beuchaer Straße 58
Tel. 034292 896616

Hochzeit und Trauer, Geburt und Geburtstag, Präsente
und Geschenke alles rund um die Blume und Blüte

Mo, Mi, Do, Fr 09.00-17.30 Uhr | Sa 09.00-13.00 Uhr
Di 09.00-12.00 Uhr geöffnet

www.bluetenzauber-borsdorf24.de

Ihr Allianz Fachmann für Brandis & Umgebung

Seit dem 01.04.2020 sind wir von Beucha nach Brandis gezogen. Sie können uns hier persönlich sprechen, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe brauchen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. André Schaumberger & Simona Lehmann



Besuchen Sie
unsere Homepage!

André Schaumberger

Hauptvertretung der Allianz
Hauptstrasse 32, 04821 Brandis
andre.schaumberger@allianz.de
www.allianz-schaumberger.de

Tel. 03 42 92.7 84 78

Allianz

ROTES METALL FÜR GRÜNE BAUTEN

Kupfer findet sich in der Architektur sichtbar auf Dächern und an Fassaden. Denn viele Architekten setzen bewusst die ästhetischen Eigenschaften des roten Metalls ein, das sein Äußeres im Laufe der Zeit verändert und zum Beispiel die typische grüne Patina entwickelt. Fast noch wichtiger ist aber der Beitrag, den Kupfer an nicht sichtbaren Stellen zum sogenannten Green Building leistet. Was genau ein "grünes Gebäude" ausmacht, ist nicht einheitlich definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch nutzt man den Ausdruck aber, wenn Planung, Bau und Betrieb eines Gebäudes negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt reduzieren oder beseitigen, im Idealfall sogar positive Umwelteffekte erzielen.

Schlüsselkomponente für die Verbesserung von Energie- und Klimabilanz

Es gibt heute verschiedene Standards, die Leistungsmaßstäbe für unterschiedliche Aspekte eines Gebäudes festlegen, von der Gebäudehülle über die Elektro-, Sanitär- und Gebäudetechnik bis zur Nutzung erneuerbarer Energien. DGNB etwa steht für das Zertifizierungssystem der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen. Häufig angewandt wird auch die Klassifizierung für ökologisches Bauen LEED für Leadership in Energy and Environmental Design. International

am weitesten verbreitet ist das Zertifizierungssystem BREEAM für nachhaltiges Bauen, das Kürzel steht für Building Research Establishment Environmental Assessment Method. Bei näherer Betrachtung der Umweltleistungsdaten von verschiedenen Produkten, Systemen und Materialien fällt auf: Je "grüner" und nachhaltiger ein Bauwerk ist, desto mehr Kupfer ist enthalten. Denn Kupfer ist eine Schlüsselkomponente, die in vielen Anwendungen die Umwelt- und Energiebilanz verbessert. Unter www.kupferinstitut.de gibt das Deutsche Kupferinstitut mehr Infos zum nachhaltigen Bauen.

Nachhaltig auch beim Rückbau von Gebäuden

Kupfer ist auch unverzichtbar in der Elektroinstallation. Es wirkt sich aber ebenfalls positiv auf die Energiebilanz in der Trinkwasser- und Heizungsinstallation aus. Bei der Erschließung erneuerbarer Energien spielt Kupfer eine zentrale Rolle, beispielsweise in der Stromerzeugung und Übertragung oder im Wärmetransport. Und beim Rückbau von Gebäuden ist das Halbedelmetall so gut wie allen anderen Materialien in puncto Nachhaltigkeit überlegen. Denn Kupfer lässt sich aus allen Anwendungen und Materialverbindungen recyceln und zu 100 Prozent ohne Qualitätsverluste wiederverwerten. djd



Kupfer spielt in der Architektur eine wichtige Rolle bei der Fassadengestaltung, aber auch beim nachhaltigen, grünen Bauen. Foto: djd/Deutsches Kupferinstitut



Je "grüner" und nachhaltiger ein Haus geplant und gebaut ist, desto mehr Kupfer enthält es in der Regel. Foto: djd/Copper Alliance/shutterstock



KRÜGER
IMMOBILIEN

... seit 2012 für Sie vor Ort!

☎ 034293 - 48 40 52 | ✉ info@anja-krueger-immobilien.de



Sandy Hofmann Immobilien
- Beratung - Bewertung - Finanzierung - Vermittlung -

Dipl. Immobilienwirt (FH)
Sandy Hofmann
Büro: **Bahnhofstraße 28**
04683 Naunhof

Tel.: 034293/452536 • Email: info@s-h-immo.de • Web: www.s-h-immo.de





MHS
MASSIV
HAUS
SACHSEN

Ihr neues Zuhause:
Individuell geplant, kompetent beraten und massiv gebaut.

Massiv Haus Sachsen GmbH
Die bessere Alternative zum Architektenhaus
www.massiv-haus-sachsen.de

Zschortauer Str. 71
04129 Leipzig
Tel.: 0341 46 37 610



Rein!

Auch in der Corona-Krise machen wir gern Termine für Sie - persönlich und online.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören.

Tel: 034292 73375
Mail: info@sattlerimmo.de

Mitglied im 
www.sattlerimmo.de



SATTLER IMMOBILIEN
Seit 1994 in Brandis.

KRISE IM IMMOBILIENMARKT?

Lange kannten die Immobilienpreise in urbanen Regionen nur eine Richtung: steil nach oben. Infolge der Corona-Krise nun kommen bei Eigentümern Befürchtungen auf, dass die Nachfrage sinken und die Preise fallen könnten. Einige Interessenten dürften geplante Käufe aufgrund unsicherer Einkommensentwicklungen verschieben. Auch die Renditen der Investoren könnten durch Mietausfälle weniger üppig fließen und zu vorsichtigerem Investitionsverhalten führen.

Nachfrage übersteigt noch immer das Angebot

Viele Experten rechnen dennoch nicht mit einem Preisverfall, eher mit stagnierendem Wachstum oder leicht fallenden Preisen. „Immobilien waren vor der Krise so begehrt, dass selbst bei einem Nachfragerückgang immer noch mehr Kaufwillige als Angebote auf dem Markt zusammentreffen“, sagt Dr. Niels Jacobsen, Geschäftsführer bei immoverkauf24.de. Aufschluss über den aktuellen Wert eines Objekts gibt eine Immobilienbewertung. Unverbindliche Erstorientierung bietet zum Beispiel eine kostenlose Online-Bewertung unter www.immoverkauf24.de/online-immobilienbewertung. Wer genauere Informationen bekommen möchte, lässt eine Vor-Ort-Bewertung vornehmen, die für Verkäufer ebenfalls kostenfrei ist.

Bewertungsmethode hängt von Art und Nutzung des Objekts ab

Das Vergleichswertverfahren ist üblich beim Verkauf einer selbst genutzten Immobilie. Die Liegenschaft wird mit den Verkaufswerten von anderen Objekten in ähnlicher Größe, Ausstattung und Lage verglichen. Die Angebotspreise auf Immobilienportalen bieten keinen



Ein Immobilienverkauf lohnt sich auch heute noch, denn Experten erwarten stabile Preise. Foto: djd/www.immoverkauf24.de/rh2010 – stock.adobe.com

BIETE

ETW Bj. 99 kompl. 2019 hochwertig saniert, altersgerecht, 73 m², 3 Raum, Terrasse, **sehr schöne Lage in Beucha**

SUCHE

EFH im Umkreis
20 km von Leipzig/Nord im Tausch mit Wertausgleich

Privat Tel. 01578 - 4745135

geeigneten Vergleich, da sie nicht die tatsächlich erzielten Verkaufspreise abbilden. Für eine verlässliche Bewertung ist die Erfahrung eines Branchenexperten gefragt. Das Ertragswertverfahren dagegen eignet sich für vermietete Immobilien. Der Sachverständige legt unter anderem auf Basis von Bodenwert und Mieteinnahmen den Immobilienwert fest. Für das Sachwertverfahren spielen Bodenrichtwert und Bausubstanz eine Rolle. Es wird jedoch nur herangezogen, wenn etwa keine Vergleichswerte vorhanden sind.

Der Zweck der Bewertung bestimmt den Preis

Die Kosten einer Immobilienbewertung sind abhängig vom Zweck, denn der macht unterschiedliche Bewertungen notwendig. Beim Immobilienverkauf ist ein kostenloses Wertgutachten durch einen Makler ausreichend. Für gerichtliche Auseinandersetzungen, zum Beispiel mit dem Finanzamt oder bei Scheidung, braucht es das gerichtsfeste Gutachten eines vereidigten Sachverständigen, das 0,5 bis 1 Prozent des Immobilienwertes kosten kann. Bei Unstimmigkeiten, die nicht vor Gericht kommen, reicht jedoch häufig ein Kurzugutachten, dafür ist mit circa 500 Euro zu rechnen.

djd

25 Jahre

IMMOBILIENBÜRO HIRSCH

Vermittlung von:
EFH / DHH / MFH

**Bau- und Wochenendgrundstücken
Fachkundige Marktwertermittlung**



04824 Beucha, Wolfshainer Straße 1,
Tel.: 03 42 92 79 99 40
E-Mail: info@immobilienbuero-hirsch.de



bewertet auf www.immobilienbuero-hirsch.de

Nichtöffentliche Ausschreibung

Die Brandiser Wohnstättengesellschaft mbH, geschäftsansässig in 04821 Brandis, Kleine Windmühlengasse 2, bietet folgendes Grundstück meistbietend an:

Lage:	Brandis Polenzstraße 4
Gemarkung:	Brandis
Flurstück:	424
Grundstücksgröße:	750m²
Bebauung:	Dreifamilienhaus
Wohnfläche:	316,41 m²
davon Leerstand:	211,28 m²
Kaufpreis:	nach Vereinbarung

Kaufangebote sind der Brandiser Wohnstättengesellschaft mbH bis zum 05.06.2020 schriftlich zu unterbreiten.

gez. Gaffron
Prokuristin

ARBEITSRECHT IN DER CORONA-ZEIT

Kurzarbeit, Home-Office, neue Dienstpläne: Die Corona-Krise verlangt Beschäftigten und Arbeitgebern einiges ab und führt auch zu Konflikten. Darf ich aus Angst vor Ansteckung nicht zur Arbeit gehen? Muss ich ins Home-Office? Kann ich für meine Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragen? Die Corona-Krise sorgt auch im Arbeitsleben für viel Unsicherheit und für viele ungeklärte Fragen.

Derzeit entstehen nachvollziehbare Konflikte, wenn Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen möchten, aus Angst, sich dort mit dem Corona-Virus anzustecken. Angst vor Ansteckung ist nach der bisher bestehenden Rechtslage kein Grund, der Arbeit fernzubleiben. Im Zweifelsfall droht hier sogar die Kündigung. Allerdings muss der Arbeitgeber seinerseits dafür Sorge tragen, dass am Arbeitsplatz die vorgeschriebenen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ein Betrieb muss darauf achten, dass Hygienemaßnahmen eingeführt und eingehalten werden. Im Zweifelsfall muss der Arbeitgeber abgemahnt werden. Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört auch, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung ohne Gefahr für Leib und eigenes Leben erbringen kann. Wenn jemand aus Furcht vor einer Ansteckung dennoch nicht zur Arbeit kommen möchte, empfehle ich, mit dem Arbeitgeber über unbezahlten Urlaub zu sprechen. Wenn der Arbeitgeber damit einverstanden ist, geht das. Einseitig einfach unbezahlten Urlaub nehmen, ist jedoch nicht möglich. Die Möglichkeit, Arbeitnehmer ins Home-Office zu schicken, ist bereits in vielen Arbeitsverträgen festgehalten. Im Zweifel ist es durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers abgedeckt. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen anordnen, dass die Arbeit vom Home-Office aus erledigt wird.

Bei der Verteilung der Arbeitszeiten darf der Arbeitgeber, soweit dies vertraglich nicht anders festgehalten ist, der Situation entsprechend handeln und die Arbeitszeiten auch neu festlegen. Aber er muss dem Arbeitnehmer auch Gelegenheit geben, den privaten Lebensrhythmus darauf abzustimmen. Wenn zum Beispiel eine Arbeitszeiterhöhung nach Ansicht eines Arbeitnehmers nicht zumutbar ist, sollte immer das Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht werden. Generell sind der Dialog und ein beidseitiges Entgegenkommen angeraten. Angesichts der in Zeiten von Corona oftmals überforderten Arbeitgeber sind auch eigene Ideen gefragt, etwa indem der Arbeitnehmer sich mit seinem Anliegen an den Arbeitgeber wendet und dabei auch gleich einen Lösungsweg anbietet. Als komplex erweist sich auch das Thema Kurzarbeit: So gel-

ten unterschiedliche Regeln für Angestellte, geringfügig Beschäftigte und befristet beschäftigte Arbeitnehmer. Während Arbeitgeber für ihre regulär beschäftigten Angestellten recht unproblematisch Kurzarbeitergeld beantragen dürfen, gilt diese Regelung so für geringfügig Beschäftigte nicht. Grundsätzlich ist die Einführung von Kurzarbeit mit jedem Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren, wenn der Arbeitsvertrag oder kollektivvertragliche Regelungen dies nicht vorsehen. Sofern keine 100%ige Kurzarbeit vereinbart wurde, müssen über die tatsächlich geleisteten Stunden korrekte Stundenzettel für jeden einzelnen Arbeitnehmer geführt werden. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Arbeitgeber voll vergütet, die restlichen Stunden werden über Kurzarbeitergeld abgerechnet (60 % bzw. 67 % der Nettovergütung, wobei Lohnersatzleistungen steuerfrei sind).



Rechtsanwältin Katrin Scholz berät Sie gern.

Rechtsanwältin Katrin Scholz

Anmerkung:

Das auf dieser Seite behandelte redaktionelle Thema stellt keine rechtlich verbindliche Beratung durch den Verlag dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen und dgl.

RECHTSANWÄLTIN Katrin Scholz

Kanzlei anschrift
Gartenstraße 11 • 04683 Naunhof
Tel.: 034293 30240 • Fax: 034293 30241

Tätigkeitsschwerpunkte:
Verkehrsrecht • Arbeitsrecht • Zivilrecht

Interessenschwerpunkte:
Mietrecht • Sozialrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht
im Deutschen Anwaltsverein

Homepage: www.kanzlei-scholz.de
E-Mail: RAinKatrinScholz@t-online.de

SYLVIA WEIßE

KANZLEI FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT



- Familienrecht
- Erbrecht
- Arbeitsrecht

Sylvia Weiße ■ Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
August-Bebel-Str. 12 ■ 04824 Beucha ■ ☎ 03 42 92 / 634636
info@kanzlei-weisse.de ■ www.kanzlei-weisse.de

Dirk Dylong



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Familienrecht



Tätigkeitsschwerpunkte

- Ehescheidungsrecht
- Arbeitsrecht
- Erbrecht

Interessenschwerpunkte

- Grundstücksrecht
- Straf- und Bußgeldsachen

Braustraße 32 | Fon 034292 77691 | Fax 034292 77692
04821 Brandis | E-Mail RA-Dylong@gmx.net

FEUER, DAS BEWEGT

Flackernde Flammen – an jedem Ort

Unabhängig von Raum und Zeit die Seele baumeln lassen, den Feierabend genießen oder das Wochenende einläuten; gemütlich und stillvoll zugleich. Wer wünscht sich das nicht? Für viele gehört dazu auch das flackernde Spiel der Flammen. Sei es vor dem Kaminfeuer oder in Form einer Kerze. Beides in einem – nur ganz ohne Ruß und Rauch – bieten trag-bare Bio-Ethanol-Feuerstellen wie die Elipse Base aus der Modellreihe ebios-fire von Spartherm. Das ovale Design-Objekt lässt sich bequem überall hin mitnehmen und an jedem beliebigen Ort sicher aufstellen: entweder auf dem Esstisch, neben dem Sofa, im Schlafzimmer oder am Whirlpool – genauso auf der Terrasse oder dem Balkon. Anders als beim herkömmlichen Holzfeuer bedarf es dazu keines Schornsteins. Bei der Verbrennung des aus Pflanzen gewonnenen Bio-Ethanol entsteht, außer Wärme und Wasserdampf, nur Kohlendioxid. Und als regenerativer Brennstoff ist es zudem klimaneutral. Durch den integrierten 2,6-Liter-Tank begeistern die Flammen bis zu fünf Stunden. Das bedeutet: Entspannung pur.

Im Freien ist die Elipse ein echter Gewinn. Statt rußender Fackeln oder wackliger Windlichter sorgt der mobile Begleiter für echtes Feuervergnügen. Die seitlichen Glasscheiben schützen dabei den Brenner nicht nur vor Zugluft, sondern spiegeln auch den harmonischen Flamentanz wider.

Mobiles Feuer für Haus und Garten

Ob beim exquisiten Dinner zu zweit oder in geselliger Runde mit Familie und Freunden – zu jedem Anlass kommt eine besondere Stim-



Tragbare Bio-Ethanol-Feuerstellen sind der Garant für eine stimmungsvolle Atmosphäre. Foto: Spartherm/akz-o

mung auf, die jedes Mal aufs Neue fasziniert. Die Geräte der ebios-fire-Serie überzeugen durch ihre hochwertige Verarbeitung und den richtungsweisenden Sicherheitsstandard (www.ebios-fire.com). Das zeitgemäße Design aus Glas und Edelstahl passt perfekt in moderne Wohnwelten oder bietet einen interessanten Kontrast zu klassischen Einrichtungsstilen. akz-o

Frühling im Schlafzimmer

Nach dem Winter freut sich jeder Mensch auf den Frühling. Durch das Umdekorian der eigenen vier Wände wird die Vorfreude noch gesteigert – im Schlafzimmer z. B. mithilfe neuer, frühlingfrischer Bettwäsche.

Die neuen Bettwäsche-Kollektionen sind dafür hervorragend geeignet. Aufgrund der großen Auswahl ist für jeden Geschmack etwas dabei. Die Palette reicht von kräftigen Farbtönen bis zu zarten Pastellen, von feinen Karos und Streifen bis zu üppigen Blumen und Blüten. akz-o



BAUSTOFFHANDEL
Strauß
FENSTER + TÜREN

Bauelemente • Baustoffe
Schüttgüter • Gartenbedarf
Beuchaer Str. 37 Tel. 0 34 29 2 / 7 20 20
04821 Brandis Fax 0 34 29 2 / 66 2 75
E-mail: baustoffstrauss@t-online.de

AKTION: 18.05. - 30.05.2020 *nur solange der Vorrat reicht!

Rindenmulch 60 Liter: **2,89 Euro** (0,05 Euro je Liter) **10%** auf Pflanztöpfe & Untersetzer verschiedene Sorten & Größen

Buchenholzkohle 10 kg
18,99 Euro **jetzt 16,99 Euro**

Vierkantpfosten 7x7x180 cm: 6,99 Euro jetzt **5,99 Euro**

Lamellenzaun 180x180 cm: 14,95 Euro jetzt **13,49 Euro**

Dichtzaun Klassik 180x180 cm: 44,95 Euro jetzt **39,95 Euro**



Öffnungszeiten:

Mo - Fr.: 07:00 bis 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr
haben wir für Sie geöffnet.

**Pflastersteine und Terrassenplatten
nie wieder selbst reinigen müssen!**

Wir machen das für Sie und sorgen für dauerhaft gepflegte Stein- und Holzterrassen rund um Haus und Garten.

Stein[®]fresh
nur Freude in schinen Steinflächen!

Vorher **Nachher**

... der Steinpflege-Kundendienst
Steinsanierung & BSV-Langzeitpflege® nach der Prof.-Stein-Methode®

Kostenlose Musterprobe bei Ihnen zuhause - einfach anrufen!

Steinmanufaktur Härtel
Stein-Sanierung
Südstraße 69
04178 Leipzig

Telefon: 0341-442 6401
Handy: 0177-634 1490
info@steinpflege-haertel.de
www.steinpflege-haertel.de

GÄRTEN MÜSSEN SUMMEN

Es steht schlecht um Insekten. Immer häufiger alarmieren Studien über die dramatischen Verluste sowohl im Artenreichtum als auch in der Biomasse. Das hat drastische Folgen für das Ökosystem – die Pollenträger sind unter anderem wichtige Nützlinge in der Forst- und Landwirtschaft und stellen einen Großteil der menschlichen und tierischen Ernährung sicher. Ohne Bienen und Co. wäre aber auch unser subjektives Naturerleben um einiges ärmer. Wie traurig wäre ein Sommer ohne das tiefe Brummen der Hummeln, den luftigen Tanz der Schmetterlinge oder den glücksbringenden Marienkäfer auf der Hand. Naturfreunde und Gartenbesitzer können durch eine insektenfreundliche Bepflanzung viel dazu beitragen, dass es bei uns weiterhin summt, schwirrt und krabbelt.

Mekka für Biene und Co.

Der Sommerflieder beispielsweise bietet eine gute Gelegenheit, Tagpfauenauge, Admiral, Taubenschwänzchen und andere hübsche Schmetterlinge aus der Nähe zu betrachten. Mit ihrem Saugrüssel tauchen sie tief in die langen Röhrenblüten ein, um an den süßen Nektar zu gelangen. In der Zwergvariante ist der Sommerflieder auch als Kübelpflanze geeignet. Damit die Raupen der Schmetterlinge Nahrung finden, sollte man die eine oder andere Ecke im Garten einfach mit Brennnesseln, Disteln und anderem „Unkraut“ verwildern lassen.

Bienen fliegen besonders gerne auf Wildblumen, zu denen Schafgarbe, Wiesensalbei und Natternkopf gehören. Wer keinen Platz für eine großflächige Blumenwiese hat, kann auch seinen Ziergarten mit Phlox, Sonnenhut und Schmuckkorbchen bienenfreundlich gestalten. Weitere Pflanzvorschläge gibt es zum Beispiel unter www.as-garten.de in der Themenwelt „Bienenzeit“. In Steingärten sind Bodendecker

mit attraktiven Blüten oder Lavendelbüsche ein hübscher Anblick und gleichzeitig eine attraktive Bienenweide. Solitär lebende Hautflügler finden außerdem in den Ritzen zwischen den Steinen geeignete Brutplätze.

Treffpunkt für durstige Insekten

Wichtig ist, den Insekten mit mittel-, früh- und spätblühenden Blumen und Stauden das ganze Jahr hindurch eine Nahrungsquelle zu bieten.

Andrea Sieberz-Otto vom

Pflanzenfachhandel Ahrens + Sieberz gibt noch einen weiteren Tipp: „Kaum einer weiß es, aber Bienen stehen ganz besonders auf Kräutergärten. Pflanzen Sie Salbei, Lavendel, Oregano und Thymian und Ihr Garten wird zum Bienenmekka.“ In den heißen, trockenen Sommermonaten sind Teiche und dekorative Tränken ein beliebter Treffpunkt für durstige Insekten. Allerdings sollte man darauf achten, dass die Gefäße nur flach mit Wasser gefüllt sind oder es im Teich genügend Flächen zum Festhalten gibt, wie größere Steine am Wasserrand oder Schwimmpflanzen.



Disteln sind kein Unkraut, sondern eine wichtige Nahrungsquelle für Schmetterlinge wie den Kaisermantel. Foto: djd/www.as-garten.de/Gerhard Bögner/Pixabay

djd



REUTER & SCHRECK

GEBÄUDEREINIGUNG

Ihre regionale Fachfirma
für die Reinigung gewerblicher,
öffentlicher und privater Objekte.

- » Glasreinigung
- » Unterhaltsreinigung
- » Grundreinigung
- » Baureinigung
- » Desinfektion
- » Sonderreinigung
- » Haushaltsreinigung
- » Lamellenreinigung
- » Teppich- und Polsterreinigung
- » Wirtschaftsdienst
- » Hausmeister- und Winterdienst





Reuter & Schreck GmbH & Co. KG
 Reichersdorfer Straße 9a • 04651 Bad Lausick
 Tel.: 034345 1730 0 • Fax: 034345 1730 99
 E-Mail: info@reuter-schreck.de
 Internet: www.reuter-schreck.de

Alte Küche? Wieder schön in 1 Tag!

Wünsche erfüllen - Werte erhalten

Die
schlaue
Lösung



Jetzt informieren: 034297 - 41570

PORTAS-Fachbetrieb

Holger Uhrlich

Hauptstraße 50, 04683 Fuchshain

Schautag am 06. Juni 2020,
von 9.00 - 12.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation bitte
kurzfristig telefonisch nachfragen,
ob der Schautag auch statt findet.

Neue
Fronten
nach Maß

Nachher

PORTAS®

Europas Renovierer Nr. 1

Türen Küchen Treppen Fenster Decken Schranklösungen

AGRO SERVICE BRANDIS e. G.



- Kies, Sand und Muttererde
- Schacht- und Abrissarbeiten
- Transporte von Schüttgütern (1-35 m³)

- Dienstleistungen für Landwirtschaft und Kommunen
- Vermietung von Büro- und Lagerräumen sowie Freiflächen
- Düngemittelhandel



Kleinsteinberger Straße 1 ▪ 04821 Brandis
 Tel.: 034292 68550 ▪ Fax: 034292 68594

ROSE OHNE STARALLÜREN

Sie gilt als Königin der Blumen – und bringt diesen Status gerne mit so mancher divenhaften Laune zum Ausdruck. Rosen sind zwar wunderschön anzusehen, aber dennoch lassen viele Freizeitgärtner lieber die Finger davon. Sie scheuen den hohen Pflegebedarf, das regelmäßige Nachschneiden und häufige Krankheiten der empfindlichen Naturschönheiten. Dabei gibt es heute Neuzüchtungen, die ihre Pracht ganz ohne Starallüren entfalten und im Garten oder auf dem Balkon kaum Arbeit machen.

Blütenpracht für Beet, Terrasse oder Balkon

Unzählige rote Blüten, dazu glänzende Blätter in einem satten Dunkelgrün. So sieht das Idealbild einer hochwertigen Rose aus. Dass diese königliche Optik nicht unbedingt einen hohen Pflegebedarf nach sich ziehen muss, zeigt etwa die neue Rosensorte Zepeti aus der Züchterschmiede Meilland in Frankreich. Sie blüht dauerhaft und kommt im Gartenbeet wie ein endlos blühender Strauß daher. Selbst die verblühten Bereiche machen im Abblühen optisch noch viel her. Sie werden etwas heller und wirken wie konserviert. Wer also keine Lust oder Zeit



Rosen mit einem kompakten Wuchs machen auch im Kübel auf der Terrasse oder dem Stadtbalkon eine perfekte Figur. Fotos: djd/ Zepeti Rose

hat, alte Blüten in der Saison zu entfernen, kann sie einfach stehen lassen. Auch die Chemiekeule ist überflüssig. Die Rose ist besonders widerstandsfähig gegen Pilzkrankheiten wie echten Mehltau, Sternrußtau und Rosenrost und verkraftet selbst große Hitze oder Frost.

Pflegeleicht ohne Zickenalarm

Kombiniert mit kleinen Sträuchern und Stauden eine Augenweide, wird die Rosen-Neuheit im Gartenbeet zum Blickfang. Aufgrund ihres kompakten, runden Wuchses macht sie aber auch im Kübel auf der Terrasse oder dem Stadtbalkon eine gute Figur. Unter www.zepeti.de gibt es mehr Details und eine Händlerübersicht. Mit der richtigen Bewässerung ist sie eine Pflanze zum Genießen und Relaxen – ohne Zickenalarm und mit minimalem Pflegeaufwand. Wie jede Rose sollte auch die Neuheit immer morgens gewässert werden. Wichtig ist es, vor allem im Kübel Staunässe zu vermeiden. Geschnitten wird die Rose nur einmal jährlich im Frühjahr. Zudem sollte der Freizeitgärtner, sobald die ersten Knospen zu sehen sind, mit Mist oder handelsüblichem Rosendünger für Nährstoffe sorgen. Ein weiterer Vorteil der kompakten Neuzüchtung ist, dass sie frost- und winterhart ist. Dennoch kann bei sehr strengen Wintern das Anhäufen von Tannenreisig um den Wurzelballen nützlich sein. Gerade bei Kübelpflanzen sollte darauf geachtet werden, dass die Rose nicht durch kalten Wind vertrocknet.

djd



Rühlmann Kommunal- und Gartentechnik

STOPP!



AI-ko Rasentraktor

T15-93-7HD-A, 4 Jahre Garantie

15PS, 93cm Schnittbreite, hydr. Fahr-antrieb, elektr. Messerkupplung
ab 2.390,00 € oder 2.490,00 €
betriebsbereit u. Anlieferung frei Haus

Mähroboter Robolinho Solo by AI-Ko inkl. Robotergarage

Für jeden Garten die richtige Größe

- einfache Bedienung durch AI-Ko APP über W-Lan
- hohe Wendigkeit, geringes Gewicht, Flüsterleise
- meistert Steigungen bis 45°
- für Gärten bis 2000 m²



ab 1099,00 €

4 Jahre Garantie

Unsere Leistungen:

- gebrauchte, generalüberholte Rasentraktoren
- Vertrieb u. Service von Garten- u. Forsttechnik
- Vermietung v. Vertikutierer und Motorhacke
- Verleih Großhäcksler bis 15cm
- Reparaturdienst von Rasenmähern, Rasentraktoren, Motorsägen, Sensen etc.
- Sägekettenschärfdienst, Ersatzteilverkauf

Rühlmann Kommunal- und Gartentechnik

Leipziger Straße 27 * 04827 Machern
Tel.: 034292-68318 * Fax: 034292-73808
E-Mail: ruehlmann-machern@t-online.de

www.gartentechnik-ruehlmann.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8:00 – 18:00 Uhr und Sa 9:00 – 12:00 Uhr

FENSTER
MORLOK

Ihr Partner in allen Fensterfragen für Neu- und Altbau

« Alles aus eigener Produktion »

- Kunststoff • Holz • Holz-Aluminium • Leichtmetall
- Haustüren • Rollläden • Wintergärten

Verkauf direkt ab Werk

Morlok Fensterfabrik GmbH

Böhlener Straße 30 • 04571 Rötha (Leipzig)
Tel. 03 42 06/5 40 16 • Fax 5 40 17

Ein Begriff für Qualität

Besuchen Sie unverbindlich unsere Musterausstellung! Auch samstags!



Dachdeckerei Lörner

Lindenplatz 11 • 04821 Brandis

- _____ Dachdeckerarbeiten _____
- _____ Dachklempnerarbeiten _____
- _____ Zimmererarbeiten _____
- _____ Kleincontainerdienst _____

Tel.: 034292 209813 • Fax: 034292 209720

Funk: 0152 31052311 • Mail: ddm.loerner@web.de

EIN JAHR BEI DEN OTTERN



Showtime: Schaufütterungen sind ein Bestandteil der Freiwilligenarbeit.
Foto: djd/Otterzentrum Hankensbüttel/Jan Piecha

Auch im Ausnahmejahr 2020 müssen junge Menschen ihre Zukunft im Blick behalten. Gerade für Schüler vor dem Abschluss stellt sich jetzt die Frage: Wie geht es weiter, wenn alles wieder voll anläuft? Was will ich nach der Schule tun und wie kann ich mein Leben gestalten? Viele möchten nicht sofort eine Ausbildung oder ein Studium starten, sondern legen ein sogenanntes Gap Year ein, um zu jobben, zu reisen oder sich in gemeinnützigen Projekten zu engagieren. Für Letzteres bietet sich ein Freiwilligendienst an, bei dem man einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft leisten und dabei den eigenen Horizont erweitern kann. Wer sich für Umwelt- und Naturschutz begeistert, liegt dann mit einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder einem entsprechenden Bundesfreiwilligendienst (BFD) richtig - zum Beispiel im Otter-Zentrum Hankensbüttel.

Von Schaufütterung bis Forschung

Die Aktion Fischotterschutz e.V. mit dem zugehörigen Otter-Zentrum engagiert sich von Beginn an nicht nur für die wohl charmantere und einst vom Aussterben bedrohte Marderart, sondern bietet auch anderen einheimischen Tieren wie dem Hermelin, dem Europäischen Nerz, dem Steinmarder oder dem Dachs in naturnahen, weitläufigen Gehegen ein Zuhause. Diese Tiere sind Botschafter für ihre wild lebenden Artgenossen, für die sich das Zentrum zum Beispiel bei der Biotopentwicklung, im Naturschutz und in der Forschung einsetzt. Das Jahr bei den Ottern bietet den Freiwilligen die Möglichkeit, ganz persönliche Einblicke in die Welt der Fischotter und Marder zu bekommen, die Arbeit eines Naturschutzverbandes

Annahme Anzeigen Stellenmarkt

DRUCKHAUS BORNA | Tina Neumann | Tel. 03433 207671
tina.neumann@druckhaus-borna.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

eine/n **Verteiler*In** (m/w/d)
für unser **Brandiser Stadtjournal**.

Die **STADTJOURNALE**

Das hört sich nach dem perfekten Job für Sie an?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

DRUCKHAUS BORNA, z. Hd. Tilo Jacob • Abtsdorfer Straße 36 • 04552 Borna
oder per Mail an: tilo.jacob@druckhaus-borna.de • Tel.: 03433 207328



So süß kann ein Raubtier sein: Fischerotter haben einen besonderen Charme und sind extrem fotogen. Foto: djd/Otterzentrum Hankensbüttel/Jan Piecha

kennenzulernen und viel Zeit in und mit der Natur zu verbringen. Interessierte finden unter www.aktion-fischotterschutz.de alle wichtigen Informationen. Zu den Aufgaben gehören zum Beispiel die Betreuung von Besuchergruppen, Umweltbildung, kommentierte Schaufütterungen, die Versorgung der Tiere und die Instandhaltung der Einrichtungen. Auch die Mithilfe bei Forschungsarbeiten und Biotopschutzprojekten ist möglich.

FÖJ oder BFD?

Das FÖJ ist dabei für junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren gedacht und eher in Richtung Umweltpädagogik orientiert. Die Bewerbung läuft über einen Träger. Für das BFD gibt es keine Altersbegrenzung. Hier stehen in der Regel mehr praktische Tätigkeiten wie technische Arbeiten an den Einrichtungen und die Tierpflege im Vordergrund. Beim Einsatz werden aber die bisherige Qualifikation und auch die Wünsche der Freiwilligen berücksichtigt.

djd



Wer gerne mit Tieren und Menschen arbeitet, ist bei einem ökologischen Freiwilligendienst richtig. Foto: djd/Otterzentrum Hankensbüttel

EIN WEG ZURÜCK

Weisheit, Lebenserfahrung, innere Freiheit: Es gibt so viele Aspekte, die das Alter liebens- und lebenswert machen. Dennoch gehören Depressionen zu den häufigsten psychischen Erkrankungen im höheren Lebensalter. Schwere Erkrankungen sowie der Tod des geliebten Partners oder langjähriger Freunde sind enorme Einschnitte ins Leben und nicht einfach zu verkraften. Zunehmend wächst die Angst davor, alleine zu sein. Mit der professionellen Trauerbegleitung in den Dr. Reisach Kliniken lernt man, das Vergangene in das werdende Leben zu integrieren. In der therapeutischen Gemeinschaft erfährt man Wertschätzung und den nötigen Halt. Wer möchte, wird zudem von erfahrenen Seelsorgern unterstützt. Weitere Informationen gibt es unter www.dr-reisach-kliniken.de.
djd



Der Verlust eines Familienangehörigen oder eines guten Freundes stellt einen schwerwiegenden Einschnitt ins Leben dar. Foto: djd/Dr. Reisach Kliniken/Getty

Das Floristikfachgeschäft *www.Raumzauber-Sinnwelt.de*



Urnen- und Sargschmuck
Kränze, Gestecke, Herzen
Trauersträuße, Friedwald

Raumzauber-Sinnwelt - Das Floristikfachgeschäft • Tel: 03 42 93 / 48 42 84
Ladestraße 5 (gegenüber REWE) • 04683 Naunhof • www.raumzauber-sinnwelt.de

- Erd- und Feuerbestattung
- See- und Naturbestattung
- Überführung im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten
- Vermittlung von Trauerrednern
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Bestattungsvorsorgeregelung
- Sterbegeldversicherung
- Hausbesuche auf Wunsch
- Gräber für alle Bestattungen
- Hauseinsargung
- Trauerdrucksachen
- Anzeigen in der Tageszeitung
- moderne Trauerhalle



BESTATTUNGSHAUS
hänsel

Inh. Thomas Hänsel - Fachgeprüfter Bestatter

Brandis - Mathildenstraße 24 - Telefon: 03 42 92 / 8 68 79

Ständige Bereitschaft Tag & Nacht
www.BestattungshausHaensel.de

Traueranzeigen im Brandiser Stadtjournal

Wenn Sie sich für die tröstenden Worte und die Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Familienangehörigen bedanken möchten, erreichen Sie uns unter:
DRUCKHAUS BORNA | Tina Neumann | Tel. 03433 207328 | tina.neumann@druckhaus-borna.de

Annahmestellen für Traueranzeigen



Bestattungshaus Hänsel
Filiale Brandis, Mathildenstraße 24
Tel. 034292 86879

BESTATTUNGSSERVICE

KNÖFEL

Bestattungsservice Knöfel
Filiale Brandis, Poststraße 14b
Tel. 034292 78936

MÖLLER GmbH
Bestattungsdienst

Möller Bestattungsdienst GmbH
Filiale Brandis, Hauptstraße 28
Tel. 034292 68227

Raumzauber-Sinnwelt

Raumzauber Sinnwelt
Naunhof, Ladestraße 5
Tel. 034293 484284

Ihre Blumenboutique in Brandis
Blütenzauber

Blumenboutique Blütenzauber
Brandis, Beuchaer Straße 58
Tel. 034292 896616

MÖLLER GmbH
Bestattungsdienst

04821 Brandis • Hauptstraße 28
☎ 03 42 92 / 68 22 7 jederzeit
Trauerarbeit durch Hypnose

www.moeller-bestattungsdienst.de

Annett Möller

Hausbesuchsdienst
- zu jeder Zeit.
Wir nehmen uns Zeit!

Alle Bestattungsarten

Poststraße 14b • Brandis
www.bestattungen-knoefel.de

24 h-Tel. 03 42 92 - 78 936

BESTATTUNGSSERVICE
KNÖFEL

Wir sind Partner vom



ROST

BRILLEN UND CONTACTLINSEN
VERGRÖSSERENDE SEHHILFEN



SONNENBRILLEN SAISON 2020

Unsere neue Sonnenbrillen-Kollektion 2020 ist eingetroffen. Egal, ob Sie es sportlich, modisch oder seriös mögen - die aktuellen Trends erlauben fast alles! „Retro“ und „Double Bridge“ sind absolut angesagt!

Natürlich sind alle Sonnenbrillen auch in Ihrer individuellen Stärke möglich.

Und das Beste: mit diesem Coupon sparen Sie 30 Euro.



ROST

BRILLEN UND CONTACTLINSEN
VERGRÖSSERENDE SEHHILFEN

30.- EURO GUTSCHEIN *



* gültig bis 30.06.2020 - Mindestwarenwert 150 Euro. Keine Barauszahlung; nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Es kann nur ein Gutschein pro Kauf verrechnet werden.